

Entwurf einer Allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Nachweis der Sachkunde

- § 1 Umfang der Sachkunde
- § 2 Prüfung
- § 3 Anderweitiger Nachweis der Sachkunde

Abschnitt 2 Nachweis der persönlichen Eignung

- § 4 Gutachten über die persönliche Eignung

Abschnitt 3 Schießsportordnungen; Ausschluss von Schusswaffen; Fachbeirat

- § 5 Schießsportordnungen
- § 6 Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen
- § 7 Unzulässige Schießübungen im Schießsport
- § 8 Beirat für schießsportliche Fragen

Abschnitt 4 Benutzung von Schießstätten

- § 9 Zulässige Schießübungen auf Schießstätten
- § 10 Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche
- § 11 Aufsicht
- § 12 Überprüfung der Schießstätten

Abschnitt 5 Aufbewahrung von Waffen und Munition

- § 13 Aufbewahrung von Waffen oder Munition im privaten Bereich
- § 14 Aufbewahrung von Waffen oder Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich

Abschnitt 6 Vorschriften für das Waffengewerbe

Unterabschnitt 1 Fachkunde

- § 15 Umfang der Fachkunde
- § 16 Prüfung

Unterabschnitt 2
Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbücher

- § 17 Grundsätze der Buchführungspflicht
- § 18 Führung der Waffenbücher in gebundener Form
- § 19 Führung der Waffenbücher in Karteiform
- § 20 Führung der Waffenbücher in elektronischer Dateiform

Unterabschnitt 3
Kennzeichnung von Waffen

- § 21 Kennzeichnung von Schusswaffen

Abschnitt 7
Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen

- § 22 Lehrgänge und Schießübungen
- § 23 Zulassung zum Lehrgang
- § 24 Verzeichnisse
- § 25 Untersagung von Lehrgängen oder Lehrgangsteilen

Abschnitt 8
Vorschriften mit Bezug zur
Europäischen Union und zu Drittstaaten

Unterabschnitt 1
Anwendung des Gesetzes auf Bürger der Europäischen Union

- § 26 Allgemeine Bestimmungen
- § 27 Besondere Bestimmungen zur Fachkunde

Unterabschnitt 2
Erwerb von Waffen und Munition in anderen Mitgliedstaaten;
Verbringen und Mitnahme

- § 28 Erlaubnisse für den Erwerb von Waffen und Munition in einem anderen Mitgliedstaat
- § 29 Erlaubnisse zum Verbringen von Waffen und Munition
- § 30 Erlaubnisse für die Mitnahme von Waffen und Munition nach oder durch Deutschland
- § 31 Anzeigen
- § 32 Mitteilungen der Behörden
- § 33 Europäischer Feuerwaffenpass

Abschnitt 9
Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Nachweis der Sachkunde

§ 1 Umfang der Sachkunde

(1) Die in der Prüfung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes nachzuweisende Sachkunde umfasst ausreichende Kenntnisse

1. über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,
2. auf waffentechnischem Gebiet über Langwaffen, Kurzwaffen und Munition sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses,
3. in der Handhabung von Schusswaffen einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen.

(2) Wird eine Erlaubnis nach § 26 des Gesetzes beantragt, so umfasst die nachzuweisende Sachkunde außer waffentechnischen Kenntnissen auch Werkstoffkenntnisse.

(3) Auf Grund des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) und des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592) bis zum [einsetzen: Tag der Verkündung dieser Verordnung] erteilte Sachkundenachweise gelten in dem nachgewiesenen Umfang fort.

Ermächtigung:

§ 7 Abs. 2 des Gesetzes.

Erläuterung:

Künftig wird ausnahmslos eine einheitlich-umfassende Sachkunde verlangt. Eine auf bestimmte Waffen- oder Munitionsarten (Lang-/Kurzwaffen, groß-/kleinkalibrige Waffen) beschränkte Sachkunde (vgl. § 29 Abs. 2 der bisherigen 1. WaffV) wird es nicht mehr geben. Die Sportschützenverbände nehmen in der Praxis schon heute regelmäßig eine einheitlich-umfassende Sachkundeprüfung ab in der Erkenntnis, dass sich die meisten Sportschützen im Lauf der Zeit mit verschiedenen Waffenarten ausstatten. Im Übrigen sieht § 7 WaffG im Unterschied zur Regelung betreffend die Fachkunde in § 22 Abs. 2 Nr. 1 WaffG keine ausdrückliche Beschränkbarkeit auf Waffen- und Munitionsarten vor.

Primär bezieht sich die Sachkunde auf die Handhabung von Schusswaffen und Munition. Daneben umfasst die Sachkunde aber auch Grundkenntnisse hinsichtlich des Umgangs mit anderen Waffen wie z.B. Hieb- und Stoßwaffen (Absatz 1 Nr. 1).

Verschiedentlich ist die Ableistung einer Schießprüfung im Rahmen der Sachkundeprüfung gefordert worden. Eine derartige Schießprüfung gibt es bislang nur im Rahmen der Jägerprüfung und dabei in der Regel beschränkt auf Langwaffen. Vor diesem Hintergrund werden nunmehr als Teil der Sachkunde ausdrücklich Fertigkeiten im Schießen statuiert (Absatz 1 Nr. 3).

Da nach bisherigem Recht eine beschränkte Sachkunde nachgewiesen werden konnte, war einerseits zu bestimmen, dass entsprechende Nachweise fortgelten, andererseits aber die Anerkennung sich auf die tatsächlich nachgewiesene Sachkunde beschränkt (Absatz 3).

§ 2 Prüfung

(1) Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfung Prüfungsausschüsse.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder müssen sachkundig sein. Es darf nicht mehr als ein Mitglied des Ausschusses in der Waffenherstellung oder im Waffenhandel tätig sein.

(3) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(4) Über das Prüfungsergebnis ist dem Bewerber ein Zeugnis zu erteilen, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(5) Eine Prüfung kann bei Nichtbestehen auch mehrmals wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederholt werden darf.

Ermächtigung:

§ 7 Abs. 2 des Gesetzes.

Erläuterung:

Die Vorschrift orientiert sich an § 30 der bisherigen 1. WaffV.

§ 3

Anderweitiger Nachweis der Sachkunde

(1) Die Sachkunde gilt insbesondere als nachgewiesen, wenn der Antragsteller

1. a) die Jägerprüfung bestanden hat oder durch eine Bescheinigung eines Ausbildungsleiters für das Schießwesen nachweist, dass er die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an einem Lehrgang für die Ablegung der Jägerprüfung erworben hat,
b) die Gesellenprüfung für das Büchsenmacherhandwerk bestanden hat,
2. a) seine Fachkunde nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes nachgewiesen hat,
b) mindestens drei Jahre als Vollzeitleistung im Handel mit Schusswaffen und Munition tätig gewesen ist oder
c) die nach § 7 des Gesetzes nachzuweisenden Kenntnisse auf Grund einer anderweitigen, insbesondere behördlichen oder staatlich anerkannten Ausbildung oder als Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes erworben hat, sofern die Tätigkeit oder Ausbildung ihrer Art nach geeignet war, die erforderliche Sachkunde zu vermitteln.

(2) Die staatliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition erfolgt durch die zuständige Behörde; sie gilt für den gesamten Geltungsbereich des Gesetzes.

(3) Lehrgänge dürfen nur anerkannt werden, wenn in einem theoretischen Teil die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Kenntnisse und in einem praktischen Teil ausreichende Fertigkeiten in der Handhabung von Schusswaffen und im Schießen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 vermittelt werden. Außerdem dürfen Lehrgänge nur anerkannt werden, wenn

1. der Antragssteller die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung für die Durchführung des Lehrgangs besitzt,
2. die fachliche Leitung des Lehrgangs und die von dem Lehrgangsträger beauftragten Lehrkräfte die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung gewährleisten,

3. die Dauer des Lehrgangs eine ordnungsgemäße Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleistet und
4. der Antragsteller mit den erforderlichen Lehrmitteln ausgestattet ist und über einen geeigneten Unterrichtsraum verfügt.

(4) Der Lehrgang ist mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abzuschließen. Sie ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der von dem Lehrgangsträger gebildet wird. Im Übrigen gilt § 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Beisitzer ein Beauftragter der zuständigen Behörde sein muss, in deren Bezirk die Lehrgangsveranstaltung durchgeführt wird.

Ermächtigung:

§ 7 Abs. 2 des Gesetzes.

Erläuterung:

Die Vorschrift entspricht § 32 des 1. WaffV.

Zu Absatz 1:

Hinsichtlich Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c sind konkretere Vorgaben vorgenommen worden für die Sachkundevermittlung etwa durch berufsständische Verbände sowie schulische Einrichtungen, bei denen die Vermittlung der waffenrechtlichen Sachkunde Teil einer berufsorientierten Ausbildung ist, und im Schießsport.

Zu Absatz 2:

Die Anwendung der Regelung des bisherigen § 32 Abs. 2 der 1. WaffV hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt: Der Fragenkatalog, der bei Sachkundeprüfungen Verwendung findet, trennt nicht klar zwischen waffentechnischen und waffenrechtlichen Fragen, so dass es für die Verwaltung einen erheblichen Mehraufwand bedeutete, die waffenrechtlichen Fragen herauszufiltern. Daher ist diese bisherige Regelung nicht mehr aufgenommen worden.

Aus Gründen der Praktikabilität wird mit dieser neuen Regelung in Absatz 2 festgelegt, dass eine Anerkennung durch zuständige Landesbehörden bundesweit verbindlich ist.

Zu Absatz 3 und 4:

Mit diesen Vorschriften wird die Durchführung und der Abschluss von Sachkundevermittlungen auf eine klare Grundlage gestellt.

Abschnitt 2 Nachweis der persönlichen Eignung

§ 4 Gutachten über die persönliche Eignung

(1) Derjenige,

1. dem gegenüber die zuständige Behörde die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens angeordnet hat, weil begründete Zweifel an von ihm beigebrachten Bescheinigungen oder durch Tatsachen gerechtfertigte Bedenken bestehen, dass er
 - a) geschäftsunfähig oder nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist,
 - b) abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist,
 - c) auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren kann oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht, oder

2. der zur Vorlage eines Gutachtens über die geistige Eignung verpflichtet ist, weil er noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und eine erlaubnispflichtige Schusswaffe, ausgenommen Schusswaffen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, erwerben und besitzen will, hat auf eigene Kosten mit der Begutachtung einen auf dem betreffenden Fachgebiet sachkundigen Gutachter zu beauftragen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 teilt die Behörde dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe für die Zweifel oder der die Bedenken begründenden Tatsachen hinsichtlich seiner persönlichen Eignung mit, dass er sich innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf seine Kosten der Untersuchung zu unterziehen und das Gutachten beizubringen hat. Der Betroffene hat die Behörde darüber zu unterrichten, wen er mit der Untersuchung beauftragt hat. Die Behörde übersendet zur Durchführung der Untersuchung auf Verlangen des Gutachters die vollständigen Unterlagen.

(3) Zwischen dem Gutachter im Sinne des Absatzes 1 und dem Betroffenen darf in den letzten fünf Jahren kein Behandlungsverhältnis bestanden haben. Der Gutachter hat in dem Gutachten zu versichern, dass der Betroffene in dem vorgenannten Zeitraum nicht in einem derartigen Behandlungsverhältnis stand oder jetzt steht. Die Sätze 1 und 2 schließen eine Konsultation des Gutachters mit einem in den dort genannten Zeiträumen behandelnden Haus- oder Facharzt nicht aus.

(4) Der Gutachter im Sinne des Absatzes 1 hat sich über den Betroffenen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Das Gutachten muss darüber Auskunft geben, ob der Betroffene persönlich ungeeignet ist für den Umgang mit Waffen oder Munition; die bei der Erstellung des Gutachtens angewandte Methode muss angegeben werden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 ist in der Regel ausreichend ein Gutachten auf Grund anerkannter Testverfahren über die Frage, ob der Betroffene infolge fehlender Reife geistig ungeeignet ist für den Umgang mit den dort aufgeführten Schusswaffen. Kann allein auf Grund des Tests nicht ausgeschlossen werden, dass der Betroffene geistig ungeeignet ist, ist mit einer weitergehenden Untersuchung nach den allgemein anerkannten Regeln und dem jeweiligen Stand der Wissenschaft vorzugehen.

(5) Steht die Nichteignung des Betroffenen zur Überzeugung der zuständigen Behörde fest, unterbleibt die Anordnung zur Beibringung des Gutachtens.

(6) Weigert sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der zuständigen Behörde das von ihr geforderte Gutachten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgerecht bei, darf sie bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Der Betroffene ist hierauf bei der Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 hinzuweisen.

(7) Dienstwaffenträger können anstelle des in § 6 Abs. 3 des Gesetzes genannten Zeugnisses eine Bescheinigung der personalaktenführenden Dienststelle vorlegen, dass sie uneingeschränkt zum Umgang mit Dienstwaffen berechtigt sind.

Ermächtigung:

§ 6 Abs. 4 des Gesetzes.

Erläuterung:

Ermächtigungsgrundlage ist § 6 Abs. 4 des Gesetzes. Das im Folgenden aufgezeigte Verfahren gilt unmittelbar in den Fällen des § 6 des Gesetzes; es ist sinngemäß auch in den Altfällen nach § 58 Abs. 9 Satz 1 des Gesetzes anzuwenden.

Schon nach dem bisherigen Waffenrecht (§ 5 Abs. 4 WaffG-alt) konnte die zuständige Behörde bei Bedenken gegen die waffenrechtliche Eignung einer Person u.a. wegen Trunksucht, Geisteskrankheit oder körperlicher Mängel verlangen, dass der Antragsteller ein amts- oder fachärztliches Zeugnis über seine geistige oder körperliche Eignung vorlegt. Nähere Ausführungsbestimmungen sind hierzu seinerzeit nicht erlassen worden. Auch über die praktische Anwendung im Einzelfall ist nichts bekannt geworden.

Künftig hat die Waffenbehörde obligatorisch bei in bestimmtem Maß gegebenen Anzeichen geistiger oder körperlicher Mängel die Beibringung eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses anzuordnen (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes). Außerdem besteht künftig nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes die Pflicht zur Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige Eignung für Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben (ausgenommen als Personengruppe Jäger: § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes, von der Sache her: Schusswaffen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes). Daher erscheint es geboten, für alle Fälle möglicher mangelnder persönlicher Eignung Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Vor dem Hintergrund, dass es einerseits in der Vergangenheit auf der Basis der bisherigen Rechtslage offenbar nur wenige ärztliche Untersuchungen wegen möglicher Eignungsmängel von Betroffenen gegeben hat, andererseits aber nunmehr grundsätzlich Antragsteller bis zum 25. Lebensjahr obligatorisch ein Gutachten über ihre geistige Eignung allein auf Grund ihres niedrigen Alters vorlegen müssen, soll das Verfahren betreffend die Feststellung der persönlichen Eignung möglichst einfach und kostengünstig gestaltet werden.

Diesen Maßgaben entspricht das Eignungsverfahren personell (vgl. § 5 Abs. 1) und inhaltlich (vgl. die weiteren Absätze des § 5).

Zu Absatz 1:

Die Nummern 1 und 2 zeichnen die in § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes genannten Fälle nach. In beiden Fällen erfolgt die Erstellung des Gutachtens auf Kosten und durch Beauftragung nach freier Auswahl des zur Beibringung (nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes) oder zur Vorlage (nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes) Verpflichteten. Der Kreis der in Frage kommenden Gutachter wird festgelegt durch das Erfordernis der Sachkunde auf dem betreffenden Fachgebiet. Sowohl in den Fällen des § 6 Abs. 2 des Gesetzes, denen auf Grund der nun in Zweifelsfällen verpflichtend von der Behörde zu verlangenden Beibringung eines Gutachtens eine erhöhte Bedeutung zukommt, als auch in den Fällen des § 6 Abs. 3 des Gesetzes kommen Gutachter folgender Fachrichtungen in Betracht:

Amtsärzte; dabei ist das Gesundheitsamt als Behörde anzusehen, welches regelmäßig entweder selbst über einen sozial-psychiatrischen Dienst verfügt oder in eigener Regier einen geeigneten Gutachter aus dem Kreis der Amtsärzte einschließlich Forensiker oder der niedergelassenen Gutachter einschaltet.

Fachärzte folgender Fachrichtungen:

Psychiatrie,
Psychiatrie und Psychotherapie,
Psychiatrie und Neurologie,
Nervenheilkunde,
Kinder- und Jugendpsychiatrie,
Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie.

Psychotherapeuten, die nach dem Psychotherapeutengesetz approbiert sind.

Fachpsychologen der Fachrichtungen Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie und klinische Psychologie.

Das Vorliegen der Sachkunde auf dem betreffenden Gebiet beurteilt sich nach berufsständischen Regeln; sie beinhaltet die Erfahrung des einzuschaltenden Gutachters in der Erstellung von Gutachten. Es empfiehlt sich, dass die Behörde – gegebenenfalls mit Einschaltung des Gesundheitsamtes – die Empfehlung der Berufskammern / Berufsverbände einholt,

- welche konkreten Personen als Gutachter in Frage kommen, wenn der Betroffene die Behörde um Rat bittet, oder
- ob die Sachkunde eines vom Betroffenen benannten Gutachters bestätigt werden kann.

Zu Absatz 2:

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Fälle der behördlichen Beibringungsanordnung.

Satz 1 beschreibt wesentliche Inhalte des Tenors und der Begründung des anordnenden Verwaltungsaktes. Besonders hervorzuheben ist, dass die Begründung in substanziiertem und für den Gutachter, der diesen Verwaltungsakt als Grundlage und –richtung seiner Begutachtung nimmt, nachvollziehbarer Weise die Zweifel

oder die Bedenken begründenden Tatsachen darzulegen hat. Wichtig ist, dass es dabei nicht genügt, Rechtsbegriffe wie Geschäftsunfähigkeit oder beschränkte Geschäftsfähigkeit ohne tatsächliche Unterfütterung zu verwenden.

Satz 2 stellt per Unterrichtungspflicht über die Auftragserteilung die Einbindung der Behörde sicher. Auf diese Weise wird auch vermieden, dass der Betroffene ohne Kenntnis der Behörde solange auf Suche nach einem Gutachter gehen kann, bis er einen ihm willfährigen gefunden hat (Gutachter-Shopping). Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass nach fachlicher Beurteilung des beauftragten Gutachters die in der Beibringungsanordnung mitgeteilten Tatsachen als nicht hinreichend angesehen werden können. In diesem Fall kann der Gutachter von der Behörde verlangen, die vollständigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Vorschrift räumt aus sich heraus keine Übermittlungsbefugnis der Behörde für die Übersendung ein. Vielmehr ist insoweit mit der Einwilligung des Betroffenen und gegebenenfalls mit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht zu arbeiten (Mitwirkungsobliegenheit). Weigert sich der Betroffene gegenüber dem – von ihm beauftragten – Gutachter, diese zu erteilen, so wird sich die Erstellung eines dem Betroffenen günstigen Gutachtens verbieten.

Zu Absatz 3:

Das „Hausarztverbot“ soll die Neutralität des Gutachters sicherstellen und der Gefahr von Gefälligkeitsbescheinigungen entgegenwirken. Satz 3 stellt klar, dass die Einbindung des Hausarztes nicht ausgeschlossen werden soll, wenn sie nach den Regeln des Fachs (lex artis) zur Erstellung des Gutachtens als sinnvoll oder geboten erscheint. Die Durchführung der Konsultation hängt von der Erfüllung der Mitwirkungsobliegenheit des Betroffenen ab; auf die Ausführungen oben zu Absatz 2 Satz 3 wird verwiesen.

Zu Absatz 4:

Satz 1 stellt sicher, dass sich der Gutachter im Rahmen der Begutachtung, und zwar in beiden Fällen (im Sinne des § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) der Begutachtung, einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen zu verschaffen hat; Begutachtungen nach bloßer Aktenlage oder unter bloßer Zusammenführung von Zuarbeiten anderer Hilfspersonen des Gutachters werden damit ausgeschlossen.

Satz 2, 1. Halbsatz gibt dem Gutachter auf, eine klare Aussage zu treffen; dabei geht es – dem Ziel des Gutachtens entsprechend, ungeeignete Personen vom Umgang mit Waffen oder Munition auszuschließen – um eine Negativprognose (Aussage über die Nichteignung). Für die Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses der Begutachtung durch die zuständige Waffenbehörde ist es grundsätzlich erforderlich, dass – allgemeinverständlich und in groben Zügen das gutachterliche Vorgehen offen legend – die Untersuchungsmethode aufgezeigt wird (2. Halbsatz). Diese Offenlegung verpflichtet nicht die Waffenbehörde – die damit fachlich überfordert wäre –, das methodische Vorgehen des Gutachters auf seine Übereinstimmung mit den fachlichen Regeln (lex artis) hin zu überprüfen; sie verpflichtet den Gutachter und dient der Nachprüfbarkeit etwa im Streitfall durch die Gerichte. Allerdings ist es die Waffenbehörde, die letztlich die rechtlich relevante Entscheidung über das Vorliegen der Eignung zu treffen hat; weil es daher keinen Anerkennungsautomatismus hinsichtlich des Ergebnisses eines Gutachtens geben kann, muss sie in groben Zügen mit der Möglichkeit der „Parallelwertung in der Laiensphäre“ und gegebenenfalls weiterer Rückfragen beim Gutachter den Weg zum Ergebnis des Gutachters nachvollziehen können.

Satz 3 enthält eine Sonderbestimmung betreffend Gutachten bei unter 25jährigen (Fall des § 6 Abs. 3 des Gesetzes). Hier wird durch die Verordnung ein zweistufiges Verfahren zugrunde gelegt. Die erste Stufe besteht in der Durchführung und Auswertung von anerkannten Testverfahren, wobei es hier darauf ankommt, eine Aussage über geistige Mängel, bezogen auf den Umgang mit großkalibrigen Schusswaffen, zu treffen. Dabei ist geistige Reife als geistig-seelischer Entwicklungszustand zu verstehen, der sowohl emotionale als auch intellektuelle Komponenten enthält, aber von einer charakterlichen Beurteilung abzugrenzen ist. Entscheidend ist, dass in diesen Fällen kein tatsächlich zutage getretenes oder unterstelltes auffälliges Verhalten, sondern das bloße Altersstadium den Anlass der Begutachtung gibt. Bei Ablegen eines Tests in der ersten Stufe, bei dem es sich regelmäßig um ein standardisiertes Verfahren handeln wird, genügt zur Erfüllung der Verpflichtung des Satzes 2, 2. Halbsatz die Angabe des Testverfahrens mit seiner gebräuchlichen Bezeichnung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in Österreich mehrjährige Erfahrungen vorliegen; dort wird mit standardisierten Tests im Antwort-Wahl-Verfahren gearbeitet, wobei das dortige Waffenrecht einen Kostenansatz von 2 500 österreichischen Schillingen vorsieht. Die Spitzenorganisationen und Berufsfachverbände der Psychologen und Psychiater halten für die erste Stufe einen Kostenansatz von 150 Euro zuzüglich Sachkosten (Kopien, Versand- oder Materialkosten) für realistisch und angemessen.

Satz 4 betrifft die – nur ausnahmsweise durchzuführende - zweite Stufe der Untersuchung.

Zu Absatz 5:

Diese Bestimmung bezieht sich auf Gutachten, deren Beibringung angeordnet ist, also auf die Fälle des § 6 Abs. 2 des Gesetzes. Sie dient einerseits der Vermeidung unnötigen Aufwandes für den Betroffenen, beschleunigt andererseits das Verfahren, wenn es etwa um den Widerruf oder die Rücknahme einer bereits erteilten waffenrechtlichen Erlaubnis geht.

Durch diese Vorschrift wird nicht ausgeschlossen, dass der Betroffene selbst aus eigenen Stücken ein Gutachten vorlegt mit dem Ziel, den Eindruck der zuständigen Behörde zu entkräften. In diesem Fall schließt sich wiederum der Kreis zu § 6 Abs. 2 des Gesetzes (und Absatz 1 Satz 1 Nr. 1).

Zu Absatz 6:

Die Bestimmung stellt sicher, dass säumiges Verhalten des Betroffenen bei der Beibringung des Gutachtens zu seinen Lasten geht; nicht zu seinen Lasten gehen Verzögerungen, die sich aus dem Verantwortungsbereich des Gutachters oder der Behörde (etwa bei der Bereitstellung und Übersendung der vollständigen Unterlagen) ergeben.

Eine Erstreckung dieser Vorschrift auf die Fälle des § 6 Abs. 3 des Gesetzes ist überflüssig, weil die Nichtvorlage des Gutachtens in diesem Fall ohne Weiteres die Versagung der beantragten Erlaubnis zur Folge hat.

Zu Absatz 7:

Der hier gewährte „Amtsbonus“ für Dienstwaffenträger trägt der Tatsache Rechnung, dass es zu einem schwer erträglichen Wertungswiderspruch führen würde, einerseits unter 25jährigen den uneingeschränkten Umgang mit Dienstwaffen (die Waffen gerade im Sinne des § 6 Abs. 3 des Gesetzes sind) zu gestatten, andererseits für den Privatbesitz von der Vorlage eines privaten Gutachtens über die geistige Eignung abhängig zu machen. Denn der Dienstherr muss sicherstellen, dass er nur solchen Personen den uneingeschränkten Umgang mit Dienstwaffen gestattet, bei denen er sich in geeigneter Weise von ihrer hinreichenden Reife hierfür vergewissert hat.

„Dienstwaffenträger“ sind insbesondere Polizisten oder Soldaten in einem Zeit- oder Berufsdienstverhältnis. „Uneingeschränkter Umgang“ bedeutet, dass der Dienstwaffenträger die Befugnis zum Umgang nicht nur im dienstlichen Bereich im engeren Sinne hat, sondern insbesondere auch zur Mitnahme in den und Aufbewahrung im privaten Bereich hat. Nur bei einem in diesem Sinne uneingeschränkten Umgangsrecht ist eine Äquivalenz zwischen dem Dienstwaffentragen und dem in § 6 Abs. 3 des Gesetzes geregelten Fall des privaten Besizes gegeben. Keinesfalls genügt der Umfang der Berechtigung eines Grundwehrdienstleistenden zum Umgang mit Dienstwaffen.

Abschnitt 3

Schießsportordnungen; Ausschluss von Schusswaffen; Fachbeirat

§ 5

Schießsportordnungen

(1) Die Genehmigung einer Sportordnung für das Schießen mit Schusswaffen setzt voraus, dass das Schießen nur auf zugelassenen Schießstätten veranstaltet wird und

1. jeder Schütze den Regeln der Sportordnung unterworfen ist,
2. ausreichende Sicherheitsbestimmungen für das Schießen festgelegt und insbesondere Regelungen zur Anzahl und Qualifikation der notwendigen Schießaufsichten getroffen sind,
3. mit nicht vom Schießsport ausgeschlossenen Waffen (§ 6) für das sportliche Schießen zulässige Schießübungen (§ 7) auf hierfür zugelassenen Schießstätten durchgeführt werden,

4. jede einzelne Schießdisziplin beschrieben und die für sie zugelassenen Waffen nach Art, Kaliber, Lauflänge und/oder Visierung bezeichnet sind, wobei bei einzelnen Schießdisziplinen auch ausdrücklich festgelegt werden kann, dass nur einzelne oder auch keine speziellen Vorgaben (freie Klassen) erfolgen und
5. die zur Ausübung der jeweiligen Schießdisziplinen erforderlichen zugelassenen Schießstätten zur regelmäßigen Nutzung verfügbar sind.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung einer Schießsportordnung sind die zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen wesentlichen Regelungen und Angaben, insbesondere auch die Beschreibung des Ablaufs der einzelnen Schießdisziplinen, beizufügen. Die Genehmigung von Änderungen der Schießsportordnung, insbesondere von der Neuaufnahme von Schießdisziplinen, ist vor Aufnahme des Schießbetriebs gemäß den Änderungen einzuholen. Der Wegfall der regelmäßigen Nutzungsmöglichkeit von nach Absatz 1 Nummer 5 angegebenen Schießstätten ist unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Einzelfall kann ein Verband oder ein ihm angegliederter Teilverband zur Erprobung neuer Schießübungen unter Beachtung des § 8 Abweichungen von den Schießdisziplinen der genehmigten Schießsportordnung zulassen. Zulassungen nach Satz 1 sind auf höchstens ein Jahr zu befristen und müssen die Art der Abweichung von der genehmigten Schießsportordnung bezeichnen; sie sind dem Bundesverwaltungsamt vor Beginn der Erprobungsphase anzuzeigen. Das Bundesverwaltungsamt kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Zulassungen nach Satz 1 untersagen oder Anordnungen treffen.

Ermächtigung:

§ 15 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 WaffG.

Erläuterung:

Die Vorschrift des Absatz 1 fasst als Rahmenvorschrift die Mindestanforderungen zusammen, die eine Schießsportordnung enthalten muss. Durch die Verweisung in Nummer 3 auf die §§ 6 und 7 werden auch die dort beinhalteten waffen- bzw. schießübungsbezogenen Ausschlüsse in den Katalog der Anforderungen einbezogen. Konsequenz der Regelungen über die Genehmigung von Schießsportordnungen im Gesetz und in der Verordnung ist, dass in Vereinen und Verbänden organisierter Schießsport außerhalb der Regelungen solcher genehmigter Schießsportordnungen grundsätzlich unterbunden wird: Schießsportverbände ohne eigene genehmigte Schießsportordnung und Schießsporttreibende, die keinem Verband oder Verein angehören, sollen nicht besser gestellt sein als Sportschützen mit genehmigter Schießsportordnung; daher sollen sie Schießsport mit privateigenen Schusswaffen nur entsprechend genehmigter Sportordnungen ausüben dürfen. Flankierend hierzu ist die Bestimmung des § 9 zu lesen, der generell das Schießen auf (ggf. kommerziell betriebenen) Schießstätten regelt.

Die Regelungsbefugnis beschränkt sich nicht auf Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz erlaubnispflichtig ist, denn § 15 Abs. 1 Nr. 4 und 6 des Gesetzes schreibt auch Schießsportordnungen für Kinder und Jugendliche vor.

Schießsportdisziplinen in Schießsportordnungen der Verbände sollen nur genehmigt werden, wenn die Möglichkeit deren tatsächlicher Ausübung auf entsprechend zugelassenen Schießstätten (ggf. nur einer Schießstätte) durch den Verband nachgewiesen wird. Die Zulässigkeit der Schießsportdisziplin kann für den gesamten Zuständigkeitsbereich des Verbandes gelten, die Frage des Bedürfnisses für hierzu notwendige Waffen der einzelnen Sportschützen hängt dagegen vom regionalen Vorhandensein einer entsprechenden Schießstätte zur regelmäßigen Ausübung dieser Schießsportdisziplin ab.

Absatz 2 sichert dem Bundesverwaltungsamt den Erhalt aller für die Prüfung erforderlicher Informationen auch mit Blick auf die Regelungen des Waffengesetzes selbst.

Absatz 3 soll die Entwicklung neuer Schießsportdisziplinen ermöglichen; Abweichungen von genehmigten Disziplinen können daher zeitlich befristet und regional begrenzt von einem Verband zugelassen werden. Nach Satz 3 der Vorschrift wird dem Bundesverwaltungsamt auf der Grundlage erfolgter pflichtgemäßer Anzeigen die Möglichkeit gegeben, bei begründeten Bedenken gegen die Vorhaben einzuschreiten. Einer besonderen Regelung für das Ein- und Probeschießen von Waffen, z. B. im Zusammenhang mit dem Erwerb oder erlaubten Veränderungen wie der Visierung oder der Abzugseinrichtung bedarf es nicht, da dies

dem sportlichen Schießen immanent und daher als zulässig anzusehen ist. Gleichmaßen sind nach wie vor regional und örtlich sehr unterschiedliche, aber dennoch weit verbreitete Schießsportveranstaltungen im Einzelfall möglich, bei denen ausnahmsweise in Abweichung von den Disziplinen der festgelegten Sportordnungen z.B. auf andere Ziele (Ehrenscheiben, Luftballons), auf andere Entfernungen oder mit anderer Visiereinrichtung geschossen wird.

§ 6

Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen

(1) Vom sportlichen Schießen sind ausgeschlossen:

1. Angriffs- oder Verteidigungswaffen, die bei einer militärischen Einheit, einer Polizei oder sonstigen Einrichtung mit Sicherheitsaufgaben eingeführt waren oder sind,
2. Jagdwaffen, ausgenommen Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen,
3. Schusswaffen mit einem Lauf von weniger als 3 Zoll Länge.

Das sportliche Schießen sowie dessen Veranstaltung mit den in Satz 1 bezeichneten Schusswaffen sind unbeachtet des Absatz 3 verboten.

(2) Das Verbot des Schießsports mit Schusswaffen und Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Gesetzes bleibt unberührt.

(3) Das Bundesverwaltungsamt kann auf Antrag eines anerkannten Schießsportverbandes Ausnahmen für bestimmte Schusswaffen im Sinne des Absatzes 1 zulassen, insbesondere wenn es sich um in national oder international bedeutenden Schießsportwettkämpfen verwendete Schusswaffen handelt.

Ermächtigung:

§ 15 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 WaffG.

Erläuterung:

Nach § 15 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 WaffG ist das Bundesministerium des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Schießsports Vorschriften über die Anforderungen und Inhalte der Sportordnungen zum sportlichen Schießen zu erlassen und insbesondere zu regeln, dass vom Schießsport bestimmte Schusswaffen wegen ihrer Konstruktion, ihrer Handhabung oder Wirkungsweise ganz oder teilweise ausgeschlossen sind. Diese Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das jagdliche Schießen.

Zu Absatz 1

In der Vergangenheit hat eine häufig nicht ausreichend vorhandene waffentechnische und schießsportliche Sachkenntnis von Waffenbehörden einerseits, die unreflektierte Hinnahme des Grundsatzes der Autonomie des Sports andererseits dazu geführt, dass heute im Schießsport Schießdisziplinen offenbar nahezu für alle Schusswaffen angeboten werden, sofern es sich nicht um verbotene Schusswaffen wie vor allem Kriegswaffen oder typische Verbrecher-/Wildererwaffen handelt.

Unter Abwägung des vitalen Interesses der Allgemeinheit an einer strikten Limitierung des Schusswaffenbesitzes („So wenig Waffen wie möglich ins Volk“) einerseits und dem Interesse des Einzelnen an der Ausübung des Hobbys „Schießsport“ andererseits wird daher der Schießsport im Grundsatz auf Sportwaffen beschränkt und werden Schusswaffen, die für die Verteidigung oder die Jagd hergestellt und bestimmt sind, vom Schießsport ausgeschlossen. Für diese Beschränkung ist auch der Umstand maßgebend, dass Verteidigungs- und Jagdwaffen in der Regel wegen ihrer geringeren Präzision gegenüber

Sportwaffen weniger geeignet zum Schießsport sind, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt das Bedürfnis des einzelnen Sportschützen an der Ausübung des Schießsports mit allen (nicht verbotenen) Schusswaffen gegenüber den Belangen der Allgemeinheit in vertretbarem Umfang zurückzutreten hat. Insbesondere bei Kurzwaffen für den Dienstgebrauch kommt gemäß ihrer Zweckbestimmung hinzu, dass bei ihnen konstruktionsbedingt Handlichkeit und verdeckte Trageweise sowie robuste Funktionssicherheit und damit insgesamt effektive und rasche Einsetzbarkeit eine besonders hohe Missbrauchsgefahr bedingen.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift hat lediglich klarstellende Funktion.

Absatz 3

Mit dem prinzipiellen Ausschluss von Verteidigungs- und Jagdwaffen vom Schießsport soll ein unkontrollierter Erwerb praktisch aller (nicht verbotenen) Schusswaffen zum Zwecke des Schießsports verhindert werden. Dies schließt aber nicht aus, dass verbandsbezogen durch das Bundesverwaltungsamt unter Beteiligung des Fachbeirats einzelne Arten derartiger Waffen unter sorgfältiger Abwägung ihrer Schießsporttauglichkeit und ihrer Verwendung im nationalen oder internationalen Schießsport einerseits, der Belange der öffentlichen Sicherheit andererseits zum Schießsport zugelassen werden können.

§ 7 Unzulässige Schießübungen im Schießsport

(1) Im Schießsport ist die Durchführung von Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22) und solche Schießübungen und Wettbewerbe verboten, bei denen

1. das Schießen aus Deckungen heraus erfolgt,
2. Hindernisse überwunden werden müssen,
3. das Schießen in der Bewegung erfolgt oder mit einem läuferisch zu bewältigendem Parcours verbunden ist,
4. das schnelle Reagieren auf plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele gefordert wird, ausgenommen das Schießen auf Wurfscheiben,
5. das Schießen mit der „Nichtschusshand“ oder das Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe (Cross Draw) gefordert wird,
6. Schüsse ohne genaues Anvisieren des Ziels (Deutschüsse) abgegeben werden oder
7. der Ablauf des Schießens dem Schützen nicht auf Grund zuvor festgelegter Regeln bekannt ist.

Die Veranstaltung und die Teilnahme als Sportschütze an Schießübungen nach Satz 1 sind verboten.

(2) Das Verbot von Schießübungen des kampfmäßigen Schießens (§ 15 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes) und mit verbotenen oder vom Schießsport ausgeschlossenen Schusswaffen (§ 6) bleibt unberührt.

Ermächtigung:

§ 15 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 WaffG.

Erläuterung:

Mit der Regelung sollen neben den bereits bestehenden Verboten des § 15 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes Disziplinen vom Schießsport ausgeschlossen werden, die in besonderem Maße über den Zweck der zielsicheren Abgabe eines Schusses und des Treffens eines vorbestimmten Ziels hinaus die Übung mit

sachfremden Elementen anreichern, die ihren Hintergrund nur in der Übung des Umgangs mit Schusswaffen zu Verteidigungszwecken oder gar zum kampfmäßigen Schießen haben können. Die Übung solcher Fertigkeiten ist von den berechtigten Interessen des Schießsports nicht mehr gedeckt. Nicht ausgeschlossen wird durch die Bestimmung des Absatzes 1 Nr. 3 der Biathlon; dort steht im Vordergrund die läuferische Leistung, d.h. ohne läuferisches Erreichen des Ziels erfolgt keine Bewertung, das Verfehlen des Ziels mit der Schusswaffe schließt dagegen eine erfolgreiche Teilnahme nicht aus.

§ 8 **Beirat für schießsportliche Fragen**

(1) Beim Bundesministerium des Innern wird ein Beirat für schießsportliche Fragen (Fachbeirat) gebildet. Den Vorsitz führt ein Vertreter des Bundesministeriums des Innern.

(2) Der Fachbeirat setzt sich aus dem Vorsitzenden und aus folgenden ständigen Mitgliedern zusammen:

1. Je einem Vertreter aus einer nach Landesrecht für den Schießsport zuständigen Behörde,
2. je einem Vertreter des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees,
3. je einem Vertreter der anerkannten Schießsportverbände,
4. einem Vertreter der Deutschen Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V..

(3) Die Mitglieder des Fachbeirats sollen auf schießsportlichem Gebiet sachverständig und erfahren sein. Das Bundesministerium des Innern lädt zu den Sitzungen des Fachbeirats Vertreter des Bundesverwaltungsamtes ein und kann Vertreter anderer Bundes- und Landesbehörden sowie weitere Sachverständige hinzuziehen. In den Fällen, in denen der Fachbeirat über die Genehmigung der Schießsportordnung eines nicht anerkannten Schießsportverbandes beraten soll, lädt das Bundesministerium des Innern auch einen Vertreter dieses Verbandes ein.

(4) Das Bundesministerium des Innern beruft

1. die Vertreter der zuständigen Landesbehörden einschließlich deren Stellvertreter auf Vorschlag des Landes,
2. die Vertreter der in Absatz 2 Nr. 2 , 3 und 4 bezeichneten Verbände und Organisationen nach Anhörung der Vorstände dieser Verbände.

(5) Die Mitglieder des Fachbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sofern sie keine Behörde repräsentieren.

Ermächtigung:

§ 15 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes.

Erläuterung:

Im neuen Waffengesetz ist das dem BMI unterstehende Bundesverwaltungsamt mit der Anerkennung von Schießsportverbänden und der Genehmigung der Sportordnungen der Schießsportverbände im konkreten Einzelfall unter Hinzuziehung eines Fachbeirats von Vertretern des Bundes und der Länder sowie des Sports betraut worden (§ 15 Abs. 3 und Abs. 7 Satz 1 WaffG).

Es handelt sich um eine völlig neue, zentrale Aufgabe des Bundes aus dem Bereich der öffentlichen Sportverwaltung, die grundsätzlich von den Ländern ausgeübt wird. Vor diesem Hintergrund ist es für den Bund unerlässlich, für diese wichtige Aufgabe Lösungen auf möglichst breiter Basis unter Einbeziehung der für den Schießsport zuständigen Stellen der Länder und der (Schieß-) Sportverbände vorzubereiten.

Abschnitt 4 Benutzung von Schießstätten

§ 9 Zulässige Schießübungen auf Schießstätten

(1) Auf einer Schießstätte ist unter Beachtung des Verbots des kampfmäßigen Schießens (§ 27 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes) das Schießen mit Schusswaffen und Munition nur auf der Grundlage der für die Schießstätte erteilten Erlaubnis (§ 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) zulässig,

1. sofern eine Person die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen nachweisen kann, das Schießen mit Schusswaffen dieser Art innerhalb des der Berechtigung zugrunde liegenden Bedürfnisses,
2. auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung,
3. im Rahmen von Lehrgängen oder Schießübungen in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22),
4. darüber hinaus nur, sofern es sich nicht um Schusswaffen nach § 6 handelt.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 4 sind Schießübungen nach § 7 nicht zulässig. Der Betreiber der Schießstätte hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 zu überwachen.

(2) Die zuständige Behörde kann allgemein dem Betreiber einer Schießstätte oder im Einzelfall dem Benutzer Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes 1 gestatten, wenn besondere Gründe vorliegen und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

Ermächtigung:

§ 27 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 WaffG.

Begründung:

Mit der Regelung, die für alle Arten von Schusswaffen gilt, wird der grundsätzliche Rahmen abgesteckt, in dem auf erlaubnispflichtigen (ggf. ganz oder teilweise kommerziell betriebenen) Schießstätten das Schießen gestattet ist. Im Einzelfall wird auf der Grundlage dieser Bestimmung durch die Waffenbehörde zu entscheiden sein, wie weit eine Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes reichen soll.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 soll gewährleisten, dass Inhaber waffenrechtlicher Besitzerlaubnisse im Rahmen des dem Besitz zugrunde liegenden Bedürfnisses den Gebrauch ihrer Schusswaffen oder solcher gleicher Art auf Schießstätten üben bzw. solche Schusswaffen testen können. Zu denken ist hier insbesondere an Inhaber waffenrechtlicher Besitzerlaubnisse als gefährdete Personen, Büchsenmacher oder Jäger, die zum jagdlichen Übungsschießen mit eigener Waffe die Schießstätte benutzen möchten.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 gestattet naturgemäß das in den Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung zulässige sportliche Schießen und die Ausbildung bzw. Übung der Verteidigung mit Schusswaffen.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 behandelt die Fälle, in denen auf kommerziell betriebenen Schießstätten außerhalb der in Nummern 1 bis 3 genannten Sachverhalte das Schießen zulässig ist. Zu denken ist hier etwa an Personen

in der Ausbildung zum Jäger, die noch keine eigene Schusswaffe besitzen können, oder aber Personen, die zur Belustigung auf ortsfesten oder ortsveränderlichen Schießanlagen schießen möchten. Zur Verhinderung einer Aushöhlung der Bestimmungen der Verordnung über das sportliche Schießen muss die Regelung zunächst auf die dort zulässigen Schusswaffen begrenzt sein.

Durch Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass Übungen des Verteidigungsschießens nur bei Ausbildungen oder Übungen nach § 22 zulässig sind.

Absatz 2 gibt der Behörde den ausreichenden Spielraum, in besonders begründeten Fällen von den Bestimmungen der Verordnung Ausnahmen zuzulassen; das Verbot des § 27 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

(1) Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (Erlaubnisinhaber) hat eine oder mehrere volljährige verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen, soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt oder eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung durch eigene verantwortliche Aufsichtspersonen die Aufsicht übernimmt. Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt.

(2) Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Behörde die Personalien der verantwortlichen Aufsichtspersonen zwei Wochen vor der Übernahme der Aufsicht schriftlich anzuzeigen; beauftragt eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung die verantwortliche Aufsichtsperson, so obliegt diese Anzeige der Aufsichtsperson selbst. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Aufsichtsperson die erforderliche Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt. Der Erlaubnisinhaber hat das Ausscheiden der angezeigten Aufsichtsperson und die Bestellung einer neuen Aufsichtsperson der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die verantwortliche Aufsichtsperson die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde oder, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nicht besitzt, so kann die zuständige Behörde verlangen, dass die Aufsichtsperson die Aufsicht nicht oder nicht mehr wahrnimmt. Der Erlaubnisinhaber hat auf Verlangen der zuständigen Behörde den Schießbetrieb einzustellen, solange keine verantwortliche Aufsichtsperson die Aufsicht übernommen hat oder dem Verlangen der Behörde nach Satz 1 nicht entsprochen worden ist.

(4) Für die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche von Aufsichtspersonen, die die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzen, reicht es aus, dass eine hierfür qualifizierte Aufsichtsperson auf der Schießstätte anwesend ist, die

- a) für die Schießausbildung der Kinder oder Jugendlichen leitend verantwortlich ist und
- b) berechtigt ist, jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht beim Schützen selbst zu übernehmen.

(5) Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson oder zur Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit kann durch die Jagdverbände oder die anerkannten Schießsportverbände erfolgen; bei Schießsportverbänden sind die Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens nach § 15 des Gesetzes.

Ermächtigung:

§ 27 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes.

Erläuterung:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem § 34 der 1. WaffV. Neben die Zuverlässigkeit tritt wegen der Ausdifferenzierung im neuen gegenüber dem bisherigen Waffengesetz die persönliche Eignung.

Eine neue Komponente ist die Einbeziehung der Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen, die § 27 Abs. 3 des Gesetzes vorsieht. Absatz 4 regelt, dass die Obhut nicht unbedingt mit der – unmittelbaren – Aufsicht beim Schützen gleichzusetzen ist. Entscheidend ist, dass eine derart qualifizierte Aufsichtsperson vor Ort ist, die die altersgemäße Heranführung der Kinder und Jugendlichen an das Schießen beobachtet und die gegebenenfalls auch insbesondere bei der Lösung von Krisen- oder Pannenfällen während des Schießbetriebs in altersgerechter Weise eingreifen kann. Die unmittelbare Aufsicht bei jedem Schützen, der Kind oder Jugendlicher ist, würde insbesondere kleine Vereine überfordern, eine entsprechende Anzahl qualifizierter Aufsichtspersonen bereitzustellen, bzw. den Schießbetrieb faktisch lahm legen.

Absatz 5 überantwortet die Durchführung der Qualifizierung für Aufsichten allgemein oder für zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneter Aufsichtspersonen den Jagd- bzw. den anerkannten Schießsportverbänden. Bei Schießsportverbänden sind die Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens (vgl. auch § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes).

§ 11 Aufsicht

(1) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und § 27 Abs. 3 und 4 des Gesetzes befolgt werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

(2) Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen nach Absatz 1 zu befolgen.

(3) Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person kann schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf der Schießstätte befindet.

Ermächtigung:

§ 27 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes.

Erläuterung:

Die Absätze 1 und 2 der Vorschrift entsprechen dem § 35 der 1. WaffV.

Absatz 3 trägt einem praktischen Bedürfnis Rechnung. Beispiele hierfür sind Büchsenmacher beim Einschießen von Waffen, Kaderschützen beim Schießtraining oder Schießausbilder bei der Funktionsprüfung einer Waffe. Allerdings ist zu verlangen, dass die allein ohne Aufsicht Schießenden selbst die Qualifizierung als Aufsicht haben. Nur auf diese Weise ist gewährleistet, dass die ohne (Selbst-) Gefährdung etwa im Falle der Funktionsstörung einer Waffe sach- und situationsgerecht reagieren.

§ 12 Überprüfung der Schießstätten

(1) Schießstätten sind in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle vier Jahre, von der zuständigen Behörde in sicherheitstechnischer Hinsicht zu überprüfen. Falls Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustand oder den erforderlichen schießtechnischen Einrichtungen bestehen, kann die zuständige Behörde die Schießstätte in sicherheitstechnischer Hinsicht überprüfen oder von dem Erlaubnisinhaber die Vorlage

eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen verlangen. Die Kosten hierfür sind von dem Erlaubnisinhaber zu tragen.

(2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, die eine Gefährdung der Benutzer der Schießstätte oder Dritter befürchten lassen, kann die zuständige Behörde die weitere Benutzung der Schießstätte bis zur Beseitigung der Mängel untersagen.

Ermächtigung:

§ 27 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes.

Erläuterung:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 37 der 1. WaffV.

Abschnitt 5 Aufbewahrung von Waffen und Munition

§ 13 Aufbewahrung von Waffen oder Munition im privaten Bereich

(1) In einem Sicherheitsbehältnis, das der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand: Mai 1997)¹ oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992^{2 3} (Stand: Mai 1995) entspricht, dürfen nicht mehr als fünf Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6, 3. Halbsatz zum Gesetz) oder mehr als fünf verbotene Waffen (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.1 bis 1.2.3 zum Gesetz) aufbewahrt werden. Wird die in Satz 1 genannte Anzahl überschritten, so hat die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 1 (Stand: Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht, oder in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen nach Satz 1 zu erfolgen.

(2) Werden mehr als zehn Langwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6, 1. und 2. Halbsatz zum Gesetz) aufbewahrt, so hat die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Norm entspricht, oder in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zu erfolgen.

(3) Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, ist in einem Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung aufzubewahren.

(4) Werden Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) entspricht, aufbewahrt, so ist es für die Aufbewahrung von bis zu fünf Kurzwaffen und der Munition für die Lang- und Kurzwaffen ausreichend, wenn sie in einem Innenfach erfolgt, das den Sicherheitsanforderungen nach Absatz 1 Satz 1 entspricht; in diesem Fall dürfen die Kurzwaffen und die Munition innerhalb des Innenfaches zusammen aufbewahrt werden. Im Falle der Aufbewahrung von Waffen in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992, das nicht Innenfach eines Sicherheitsbehältnisses mindestens der Sicherheitsstufe A ist, ist es für die Aufbewahrung der dazugehörigen Munition ausreichend, wenn sie in einem Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit

¹ Herausgegeben im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln

² Verband Deutscher Maschinen- und Anlagebau e.V.

³ Herausgegeben im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln

Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung erfolgt; nicht zu den dort aufbewahrten Waffen gehörige Munition darf zusammen aufbewahrt werden.

(5) Die zuständige Behörde kann eine andere gleichwertige Aufbewahrung der Waffen zulassen. Insbesondere kann von Sicherheitsbehältnissen im Sinne des § 36 Abs. 1 und 2 des Gesetzes oder im Sinne der Absätze 1 bis 3 abgesehen werden, wenn die Waffen und die Munition in einem Waffenraum mit der Ausstattung nach DIN/EN 1143, der in Massivbauart oder aus vorgefertigten Bauteilen oder aus einer Kombination dieser Elemente gebaut und fensterlos ist, aufbewahrt werden.

(6) In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Einzellader-Langwaffen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung hat in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 1 entsprechenden Sicherheitsbehältnis zu erfolgen. Abweichungen in Bezug auf die Art oder Anzahl der aufbewahrten Waffen oder das Sicherheitsbehältnis sind auf Antrag möglich; in diesen Fällen ist die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle zu beteiligen.

(7) Die zuständige Behörde kann auf Antrag bei einer Waffen- oder Munitionssammlung unter Berücksichtigung der Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von den Vorgaben der Absätze 1 bis 6 abweichen und dabei geringere oder höhere Anforderungen an die Aufbewahrung stellen; dem Antrag soll ein Aufbewahrungskonzept beigegeben werden. Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle ist zu beteiligen.

(8) Die zuständige Behörde kann auf Antrag von Sicherheitsbehältnissen im Sinne des § 36 Abs. 1 und 2 des Gesetzes oder im Sinne der Absätze 1 bis 3 absehen, wenn die Einhaltung der Anforderungen an die Aufbewahrung unter Berücksichtigung der Art und der Anzahl der Waffen und der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde. In diesem Fall hat sie die niedrigeren Anforderungen festzusetzen.

(9) Bestehen begründete Zweifel, ob Normen anderer EWR-Mitgliedstaaten im Schutzniveau den in § 36 Abs. 1 und 2 oder in den Absätzen 1 bis 4 genannten Normen gleichwertig sind, kann die Behörde vom Verpflichteten die Vorlage einer Stellungnahme des Deutschen Instituts für Normung verlangen.

(10) Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition von Personen, die in einer Hausgemeinschaft leben, ist zulässig.

(11) Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder Munition außerhalb der Wohnung, insbesondere im Zusammenhang mit der Jagd oder dem sportlichen Schießen, hat der Verpflichtete die Waffen oder Munition unter angemessener Aufsicht aufzubewahren, wenn die Aufbewahrung gemäß den Anforderungen der Absätze 1 bis 8 nicht möglich ist.

Ermächtigung:

§ 36 Abs. 5 des Gesetzes.

Erläuterung:

Zu Absatz 1:

Satz 1 setzt für Kurzwaffen und für verbotene Waffen, die insbesondere auf Grund einer Ausnahmegewilligung nach § 40 Abs. 4 des Gesetzes besessen werden dürfen, eine Stückzahl von 5 als Obergrenze für die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis des Standards DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 bzw. eines vergleichbaren EWR-Standards oder des durch § 36 Abs. 2 Satz 1 gleichgestellten Standards der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 fest; diese Obergrenze entspricht den auf der Grundlage des bisherigen Rechts gegebenen Empfehlungen.

Satz 2 enthält eine Alternative bei Überschreiten der Obergrenze: Entweder werden die mehr als 5 Waffen in einem Sicherheitsbehältnis des nächsthöheren Widerstandsgrades der DIN/EN-Norm aufbewahrt (Standardsteigerung), oder es muss im 5er Schritt eine Mehrzahl von Behältnissen nach Satz 1 vorgehalten werden (Kumulation). In beiden Fällen enthält sich die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 weiterer Höchstmengenbegrenzungen.

Zu Absatz 2:

Diese Vorschrift enthält die Ergänzung bzw. Fortsetzung des § 36 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes. Sie stellt, ebenso wie Absatz 1 für die dort genannten Waffen, die Standardsteigerung neben die Kumulation. Als Standardsteigerung gegenüber der Sicherheitsstufe A nach VDMA wird der Grundstandard für Kurz- und verbotene Waffen nach Absatz 1 Satz 1 anerkannt. Die alternative Kumulation erfolgt im – von § 36 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes für Langwaffen vorgegebenen – 10er Schritt.

Zu Absatz 3:

Für die – isolierte - Aufbewahrung von Munition wird ein nicht klassifiziertes Behältnis als ausreichend angesehen.

Zu Absatz 4:

Dieser Absatz regelt die Zusammen- bzw. Getrenntaufbewahrung von Schusswaffen und Munition und konkretisiert damit § 36 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes.

Satz 1 erkennt weiterhin die bereits marktgängigen „Jägerschränke“ an, bei denen in einen Schrank der Sicherheitsstufe A für die Langwaffen ein Innenfach der Sicherheitsstufe B für die Munition und die Kurzwaffen eingebaut ist. In diesem Innenfach dürfen Kurzwaffen und Munition – unabhängig davon, ob die Munition zu den Lang- oder Kurzwaffen gehört - zusammen aufbewahrt werden, da zwei Hindernisse überwunden werden müssen, um einerseits an die Langwaffen, andererseits an die Kurzwaffen und die Munition zu gelangen. Satz 2 Halbsatz 1 stellt klar, dass bei – frei stehenden - B-Schränken der Einbau eines nicht klassifizierten Stahlblechschrankes für die separierte Aufbewahrung der dazugehörigen Munition ausreicht. Damit und im Zusammenhang mit der Regelung des 2. Halbsatzes wird deutlich, dass die Gleichstellungsnorm des § 36 Abs. 2 Satz 1, 2. HS des Gesetzes nicht ohne Weiteres auf dessen Absatz 1 erstreckt werden kann; zugleich wäre es aber widersinnig, für ein innerhalb eines B-Schranks eingebautes Verwahrgelass für Munition einen höheren Standard zu verlangen als für die isolierte Aufbewahrung von Munition in einem extra Behältnis. Der 2. Halbsatz eröffnet weiterhin die – unter Sicherheitsgesichtspunkten vertretbare – Praxis, Waffen und Munition „über Kreuz“ aufzubewahren.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 füllt die Gleichwertigkeits-Klausel des § 36 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes aus.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 enthält eine Sonderbestimmung für die Aufbewahrung von Waffen in nicht dauernd bewohnten Gebäuden. Gemeint sind hiermit Gebäude, in denen nur vorübergehend Nutzungsberechtigte verweilen, z.B. – im privaten Bereich – Jagdhütten, Wochenend- oder Ferienhäuser oder –wohnungen. Die Eigenschaft als bewohntes Gebäude geht hingegen nicht dadurch verloren, dass sich der Nutzungsberechtigte / die Nutzungsberechtigten im Rahmen der Sozialadäquanz und in für den Außenstehenden unvorhergesehener Weise dort zeitweise nicht aufhalten, sei es infolge der Erledigung von Besorgungen oder Besuchen oder selbst von – nicht allzu ausgedehnten – Urlaubsabwesenheiten. Satz 1 erlaubt die Aufbewahrung von bis zu drei Einzellader-Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis nach DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 1. Satz 2 lässt Abweichungen zu; die Gewährleistung eines hinreichenden Entwendungsschutzes ist in diesen Fällen einzelfallbezogen sicherzustellen, wobei einerseits die Art und Anzahl der zu verwahrenden Waffen (und gegebenenfalls Munition), andererseits die Belegenheit und Frequentiertheit sowie die sonstige Beschaffenheit des Gebäudes (baulicher Einbruchschutz, eventuell vorhandene Einbruchsmeldeanlagen, Entdeckungswahrscheinlichkeit eines Entwendungsversuchs und Erreichbarkeit von Polizeikräften) zu berücksichtigen sein werden; dabei ist die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle einzubinden.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 enthält eine besondere Bestimmung für die Aufbewahrung von Waffen- oder Munitionssammlungen. Für den – wohl regelmäßig eintretenden - Fall, dass der Sammler seine Exponate in anderer als der sonst vorgeschriebenen Weise aufbewahren will, etwa in Vitrinen oder Ausstellungsschränken, ist ein Antragsverfahren vorgesehen. Ziel ist, im Zusammenwirken von antragstellendem Sammler, kriminalpolizeilicher Beratungsstelle und Waffenbehörde eine individuelle Lösung zu finden.

Dabei wird einerseits zu beachten sein, ob es sich beispielsweise um eine Sammlung historischer Antikwaffen oder moderner Feuerwaffen handelt. Auch ist entscheidend, ob sich die Sammlung im Wohnhaus oder beispielsweise einem Museum, das nicht ständig bewohnt ist, befindet.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 enthält eine Auffangklausel für Härtefälle. So erscheint es beispielsweise als übertrieben, vom Besitzer einer einzigen, eventuell wie etwa bei der Biathlon-Waffe sehr speziell auf den Verwendungszweck ausgelegten Kleinkaliber-Langwaffe zwingend die Anschaffung eines A-Schranks zu verlangen.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 stellt mittelbar die Selbstverständlichkeit klar, dass die Darlegungslast für die Gleichwertigkeit von Normen anderer EWR-Mitgliedstaaten beim Antragsteller liegt. Zur Untermauerung dieser Gleichwertigkeit kann ihm die Behörde bei begründeten Zweifeln die Beibringung einer Stellungnahme des Deutschen Instituts für Normung aufgeben.

Zu Absatz 10:

Einem Bedürfnis der Praxis entsprechend, regelt Absatz 10, dass die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Personen, die in einer Hausgemeinschaft leben, zulässig ist. Dabei wird es sich in den meisten Fällen um nahe Familienangehörige handeln. Es ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit in den meisten Fällen sogar vorzugswürdig, dass ein auswärts studierendes Kind, das am Ort des Familienheims beispielsweise der Jagd oder dem Schießsport nachgeht, seine Waffen und Munition dort anstatt in der „Studentenbude“ aufbewahrt; die Hausgemeinschaft gilt auch dann noch als vorhanden, wenn ein naher Angehöriger, wenn auch in gewissen Abständen, regelmäßig das Familienheim aufsucht und eine jederzeitige Zutrittsmöglichkeit hat.

Zu Absatz 11:

Absatz 11 betrifft – in Abgrenzung zu Absatz 6 – die vorübergehende Aufbewahrung bestimmter Waffen oder Munition, etwa während eines Hotelaufenthalts am Ort der Jagd- oder Sportausübung oder in Jagd- oder Wettkampfpausen.

§ 14

Aufbewahrung von Waffen oder Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich

(1) Die Untergrenze des Sicherheitsstandards für die Aufbewahrung von Waffen oder Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich ist an den Anforderungen gemäß § 16 Abs. 1 bis 5 zu orientieren. Auf Schützenhäuser und Schießstätten findet § 16 Abs. 8 sinnngemäße Anwendung.

(2) Der Betreiber eines Schützenhauses, einer Schießstätte oder eines Waffengewerbes legt der zuständigen Behörde ein Aufbewahrungskonzept vor, sofern die konkreten Anforderungen an die Aufbewahrung nach § 16 Abs. 1 bis 5 einzelfallbezogen modifiziert werden sollen oder wenn die Aufbewahrung in einem nicht dauernd bewohnten Gebäude stattfindet. Bei der behördlichen Anerkennung dieses Aufbewahrungskonzeptes sind neben der Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Belegenheit und Frequentiertheit der Aufbewahrungsstätte besonders zu berücksichtigen. Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle ist zu beteiligen.

Ermächtigung:

§ 36 Abs. 5 des Gesetzes.

Erläuterung:

Zu Absatz 1:

Satz 1 statuiert den Grundsatz, dass in Schützenhäusern, auf Schießstätten und im gewerblichen Bereich, die somit allesamt vom in § 16 geregelten privaten Bereich abgegrenzt werden, die Aufbewahrung mindestens den dort geltenden Standards zu entsprechen hat. Dies ist schon deshalb gerechtfertigt, weil jedermann an diesen Orten mit dem Vorhandensein von Schusswaffen und Munition rechnen kann, wohingegen es sich bei Privaten regelmäßig um „Zufallsfunde“ etwa eines Einbrechers handelt.

Satz 2 mildert für Schützenhäuser und Schießstätten den Grundsatz insoweit ab, als es hier zur Anwendung der Härtefallklausel des § 16 Abs. 8 kommen kann. Diese kommt dann zum Tragen, wenn dort beispielsweise nur wenige Kleinkaliber-Vereinswaffen gelagert werden.

Zu Absatz 2:

Satz 1 sieht die Vorlage eines Aufbewahrungskonzepts vor, sofern – was im Waffengewerbe regelmäßig, bei Schützenhäusern und Schießstätten nicht selten der Fall sein dürfte – die einzelfallbezogene Modifikation der konkreten Anforderungen beabsichtigt ist. Hiermit wird, in Verbindung mit Absatz 1, der auf Sicherheitsstandards abstellt, verdeutlicht, dass es nicht um eine völlige Gleichheit der konkreten Anforderungen geht. So ergibt es beispielsweise keinen Sinn, in einem baulich und durch Einbruchsmeldeanlagen gesicherten Waffengeschäft zusätzlich zu diesen Sicherungen zu verlangen, dass die Waffen nach Geschäftsschluss in entsprechende Sicherheitsbehältnisse umgepackt und dort verschlossen werden. Auch soll der bei Schützenhäusern bereits geübten Praxis Rechnung getragen werden, beispielsweise anstelle von VDMA-Schränken ausrangierte Bankschließfächer u.ä. zu verwenden. Eines Aufbewahrungskonzeptes bedarf es auch dann, wenn die Aufbewahrung in einem nicht dauernd bewohnten Gebäude stattfindet. Dabei findet die Vorlage und Anerkennung des Aufbewahrungskonzeptes im Rahmen der Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis etwa nach § 21 Abs. 1 oder nach § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes, gegebenenfalls auch der behördlichen Kontrolle der sicheren Aufbewahrung, also außerhalb eines eigenständigen darauf bezogenen Verwaltungsverfahrens, statt.

Satz 2 gibt der zuständigen Behörde – in Anlehnung an § 16 Abs. 6 Satz 3 – Kriterien für die Würdigung und Bewertung des Aufbewahrungskonzeptes an die Hand. Da Absatz 1 Satz 1 einen Mindeststandard aufstellt, können auch höhere Anforderungen an die Aufbewahrung gestellt werden.

Da es um einzelfallbezogene Lösungen bzw. um den Parallellfall des § 16 Abs. 6 Satz 3 geht, bedarf es gemäß der bereits geübten Praxis der Einbindung der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle (Satz 3).

Abschnitt 6 Vorschriften für das Waffengewerbe

Unterabschnitt 1 Fachkunde

§ 15 Umfang der Fachkunde

(1) Die in der Prüfung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes nachzuweisende Fachkunde umfasst ausreichende Kenntnisse

1. der Vorschriften über den Handel mit Schusswaffen und Munition, den Erwerb und das Führen von Schusswaffen sowie der Grundzüge der sonstigen waffenrechtlichen Vorschriften,
2. über Art, Konstruktion und Handhabung der gebräuchlichen Schusswaffen, wenn die Erlaubnis für den Handel mit Schusswaffen beantragt ist und
3. über die Behandlung der gebräuchlichen Munition und ihre Verwendung in der dazugehörigen Schusswaffe, wenn die Erlaubnis für den Handel mit Munition beantragt ist.

(2) Der Bewerber hat in der Prüfung nach Absatz 1 Kenntnisse nachzuweisen über

1. Schusswaffen und Munition aller Art, wenn eine umfassende Waffenhandelserlaubnis beantragt ist,
2. die in der Anlage 3 aufgeführten Waffen- oder Munitionsarten, für die die Erlaubnis zum Handel beantragt ist.

(3) Auf Grund des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) und des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592) bis zum [einsetzen: Tag der Verkündung dieser Verordnung] erteilte Fachkundenachweise gelten in dem nachgewiesenen Umfang fort.

Ermächtigung:

§ 22 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes.

Erläuterung:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 12 der 1. WaffV.

Nach bisherigem Recht erteilte Fachkundenachweise werden weiterhin anerkannt (Absatz 3). Allerdings ist im Hinblick auf § 21 Abs. 5 des Gesetzes darauf hinzuweisen, dass bei Erlaubniserteilung der Fachkundenachweis nicht älter als ein Jahr sein darf. Nur so ist sichergestellt, dass eine dem Stand der Technik entsprechende Fachkunde bei Aufnahme der erlaubnispflichtigen Tätigkeit auch tatsächlich vorhanden ist.

§ 16 Prüfung

(1) Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfung staatliche Prüfungsausschüsse. Die Geschäftsführung kann der Industrie- und Handelskammer übertragen werden. Es können gemeinsame Prüfungsausschüsse für die Bezirke mehrerer Behörden gebildet werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in dem Prüfungsgebiet sachkundig sein. Der Vorsitzende darf nicht im Waffenhandel tätig sein. Als Beisitzer sollen ein selbstständiger Waffenhändler und ein Angestellter im Waffenhandel oder, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, ein Angestellter in der Waffenherstellung bestellt werden.

(3) Die Prüfung ist mündlich abzulegen.

(4) Für die Erteilung eines Zeugnisses, die Anfertigung einer Niederschrift und die Wiederholung der Prüfung gilt § 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 und 5 entsprechend.

Ermächtigung:

§ 22 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes.

Erläuterung:

Die Vorschrift entspricht § 13 der 1. WaffV.

Unterabschnitt 2 Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbücher

§ 17 Grundsätze der Buchführungspflicht

(1) Das Waffenherstellungs- und das Waffenhandelsbuch sind in gebundener Form oder in Karteiform oder mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung (ADV) im Betrieb oder in dem Betriebsteil, in dem die

Schusswaffen oder die Munition hergestellt oder vertrieben werden, zu führen und, gegen Abhandenkommen gesichert, aufzubewahren.

(2) Wird das Buch in gebundener Form geführt, so sind die Seiten laufend zu nummerieren; die Zahl der Seiten ist auf dem Titelblatt anzugeben. Wird das Buch in Karteiform geführt, so sind die Karteiblätter der zuständigen Behörde zur Abstempelung der Blätter und zur Bestätigung ihrer Gesamtzahl vorzulegen.

(3) Alle Eintragungen in das Buch sind unverzüglich in dauerhafter Form und in deutscher Sprache vorzunehmen; § 239 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches gilt sinngemäß. Sofern eine Eintragung nicht gemacht werden kann, ist dies unter Angabe der Gründe zu vermerken.

(4) Die Bücher sind zum 31. Dezember jeden zweiten Jahres sowie beim Wechsel des Betriebsinhabers oder bei der Einstellung des Betriebs mit Datum und Unterschrift so abzuschließen, dass nachträglich Eintragungen nicht mehr vorgenommen werden können. Der beim Abschluss der Bücher verbliebene Bestand ist vorzutragen, bevor neue Eintragungen vorgenommen werden. Ein Buch, das nicht mehr verwendet wird, ist unter Angabe des Datums abzuschließen.

(5) Die Bücher mit den Belegen sind auf Verlangen der zuständigen Behörde auch in deren Diensträumen oder den Beauftragten der Behörde vorzulegen.

(6) Der zur Buchführung Verpflichtete hat das Buch mit den Belegen im Betrieb oder in dem Betriebsteil, in dem die Schusswaffen oder die Munition hergestellt oder vertrieben werden, bis zum Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Will er das Buch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist nicht weiter aufbewahren, so hat er es der zuständigen Behörde zur Aufbewahrung zu übergeben. Gibt der zur Buchführung Verpflichtete das Gewerbe auf, so hat er das Buch seinem Nachfolger zu übergeben oder der zuständigen Behörde zur Aufbewahrung auszuhändigen.

Ermächtigung:

§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b des Gesetzes.

Erläuterung:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 14 der 1. WaffV.

§ 18 Führung der Waffenbücher in gebundener Form

(1) Wird das Waffenherstellungsbuch in gebundener Form geführt, so ist es nach folgendem Muster zu führen:

Linke Seite:	Rechte Seite:
1. Laufende Nummer der Eintragung	4. Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes
2. Datum der Fertigstellung	5. Name und Anschrift des Empfängers oder Art des Verlustes
3. Herstellungsnummer	6. Sofern die Schusswaffe nicht einem Erwerber nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes überlassen wird, die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums
	7. Sofern die Schusswaffe einem

Erwerber nach § 34 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes überlassen oder an ihn versandt wird, Bezeichnung und Datum der Bestätigung der Anzeige durch das Bundeskriminalamt.

Für jeden Waffentyp ist ein besonderes Blatt anzulegen, auf dem der Waffentyp und der Name, die Firma oder die Marke, die auf den Waffen angebracht sind, zu vermerken sind.

(2) Wird das Waffenhandelsbuch in gebundener Form geführt, so ist es nach folgendem Muster zu führen:

Linke Seite:

Rechte Seite:

- | | |
|--|---|
| 1. Laufende Nummer der Eintragung | 7. Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes |
| 2. Datum des Eingangs | 8. Name und Anschrift des Empfängers oder Art des Verlustes |
| 3. Waffentyp | 9. Sofern die Schusswaffe nicht einem Erwerber nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes überlassen wird, die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums |
| 4. Name, Firma oder Marke, die auf der Waffe angebracht sind | 10. Sofern die Schusswaffe einem Erwerber nach § 34 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes überlassen oder an ihn versandt wird, Bezeichnung und Datum der Bestätigung der Anzeige durch das Bundeskriminalamt. |
| 5. Herstellungsnummer | |
| 6. Name und Anschrift des Überlassers | |

(3) Die Eintragungen nach den Absätzen 1 und 2 sind für jede Waffe gesondert vorzunehmen. Eine Waffe gilt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 als fertiggestellt,

1. sobald sie nach § 3 des Beschussgesetzes geprüft worden ist,
2. wenn die Waffe nicht der amtlichen Beschussprüfung unterliegt, sobald sie zum Verkauf vorrätig gehalten wird.

(4) Bei Schusswaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind, kann von der Eintragung des Namens und der Anschrift des Überlassers nach Absatz 2 Nr. 6 abgesehen werden.

Ermächtigung:

§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes.

Erläuterung:

Die Vorschrift entspricht § 14 der 1. WaffV.

§ 19 Führung der Waffenbücher in Karteiform

(1) Wird das Waffenherstellungsbuch oder das Waffenhandelsbuch in Karteiform geführt, so können die Eintragungen für mehrere Waffen desselben Typs (Waffenposten) nach Absatz 2 oder 3 zusammengefasst werden. Auf einer Karteikarte darf nur ein Waffenposten nach Absatz 2 Nr. 1 oder Absatz 3 Nr. 1 eingetragen werden. Neueingänge dürfen auf demselben Karteiblatt erst eingetragen werden, wenn der eingetragene Waffenposten vollständig abgebucht ist. Abgänge sind mit den Angaben nach Absatz 2 Nr. 2 oder Absatz 3 Nr. 2 gesondert einzutragen. Für jeden Waffentyp ist ein besonderes Blatt anzulegen, auf dem der Waffentyp und der Name, die Firma oder die Marke, die auf der Waffe angebracht sind, zu vermerken sind.

(2) Das Waffenherstellungsbuch ist nach folgendem Muster zu führen:

1. Bei der Eintragung der Fertigstellung:

- a) Datum der Fertigstellung
- b) Stückzahl
- c) Herstellungsnummern

2. bei der Eintragung von Abgängen:

- a) laufende Nummer der Eintragung
- b) Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes
- c) Stückzahl
- d) Herstellungsnummern
- e) Name und Anschriften des Empfängers oder Art des Verlustes
- f) sofern die Schusswaffe nicht einem Erwerber nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes überlassen wird, die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums
- g) sofern die Schusswaffe einem Erwerber nach § 34 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes überlassen oder an ihn versandt wird, Bezeichnung und Datum der Bestätigung der Anzeige durch das Bundeskriminalamt.

(3) Das Waffenhandelsbuch ist nach folgendem Muster zu führen:

1. Bei der Eintragung des Eingangs:

- a) Datum des Eingangs
- b) Stückzahl
- c) Herstellungsnummern
- d) Name und Anschrift des Überlassers

2. bei der Eintragung von Abgängen:

- a) laufende Nummer der Eintragung
- b) Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes
- c) Stückzahl
- d) Herstellungsnummern
- e) Name und Anschrift des Empfängers oder Art des Verlustes
- f) sofern die Schusswaffe nicht einem Erwerber nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes überlassen wird, die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums
- g) sofern die Schusswaffe einem Erwerber nach § 34 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes überlassen oder an ihn versandt wird, Bezeichnung und Datum der Bestätigung der Anzeige durch das Bundeskriminalamt.

(4) Bei Schusswaffen, die vor dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind, kann von der Eintragung des Namens und der Anschrift des Überlassers nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe d abgesehen werden.

Ermächtigung:

§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes.

Erläuterung:

Die Vorschrift entspricht § 16 der 1. WaffV.

§ 20

Führung der Waffenbücher in elektronischer Dateiform

(1) Wird das Waffenherstellungs- oder das Waffenhandelsbuch mit Hilfe der ADV geführt, so müssen die gespeicherten Datensätze (aufzeichnungspflichtigen Vorgänge) die nach § 19 geforderten Angaben enthalten. Die Datensätze sind unverzüglich zu speichern; sie sind fortlaufend zu nummerieren.

(2) Die gespeicherten Datensätze sind nach Ablauf eines jeden Monats in Klarschrift auszudrucken. Der Ausdruck ist nach Maßgabe des § 19 in Karteiform vorzunehmen. Der Name des Überlassers, des Erwerbers und die Erwerbsberechtigung können auch in verschlüsselter Form ausgedruckt werden. In diesem Fall ist dem Ausdruck ein Verzeichnis beizugeben, das eine unmittelbare Entschlüsselung der bezeichneten Daten ermöglicht. Die Bestände sind auf den nächsten Monat vorzutragen.

(3) § 17 Abs. 3, 5 und 6 sind auf die Eintragungen in den Karteiblättern sowie auf die Vorlage und Aufbewahrung der Karteiblätter und der Belege sinngemäß anzuwenden. Der Ausdruck der nach dem letzten Monatsabschluss gespeicherten Datensätze ist auf Verlangen der zuständigen Behörde auch in deren Diensträumen oder den Beauftragten der Behörde auch während des laufenden Monats jederzeit vorzulegen.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 und 5 zulassen, wenn der Gesamtbestand an Waffen zu Beginn eines jeden Jahres und die Zu- und Abgänge monatlich in Klarschrift ausgedruckt werden und sichergestellt ist, dass die während des Jahres gespeicherten Daten auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit in Klarschrift ausgedruckt werden können.

Ermächtigung:

§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes.

Erläuterung:

Die Vorschrift entspricht § 18 der 1. WaffV.

**Unterabschnitt 3
Kennzeichnung von Waffen**

§ 21

Kennzeichnung von Schusswaffen

(1) Wird die Kennzeichnung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes auf mehreren wesentlichen Teilen angebracht, so müssen die Angaben auf denselben Hersteller oder Händler hinweisen.

(2) Bei Schusswaffen mit glatten Läufen sind auf jedem glatten Lauf der Laufdurchmesser, 23 cm ± 1 cm vom Stoßboden gemessen, und die Lagerlänge anzubringen. Schusswaffen, bei denen der Lauf oder die Trommel ohne Anwendung von Hilfsmitteln ausgetauscht werden kann, sind auf dem Verschluss nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes zu kennzeichnen. Auf dem Lauf und der Trommel sind Angaben

über den Hersteller und die Bezeichnung der Munition (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes) anzubringen.

(3) Wer eine Schusswaffe gewerbsmäßig verändert oder wesentliche Teile einer Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 des Gesetzes gewerbsmäßig austauscht und dabei die Angaben über den Hersteller (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) entfernt, hat seinen Namen, seine Firma oder seine Marke auf der Schusswaffe anzubringen. Auf der Schusswaffe und den ausgetauschten Teilen darf keine Kennzeichnung angebracht sein, die auf verschiedene Hersteller oder Händler hinweist.

(4) Wer gewerbsmäßig

1. Schusswaffen so verkürzt, dass die Länge nicht mehr als 60 cm beträgt,
2. Schusswaffen in ihrer Schussfolge verändert,
3. Schusswaffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse von nicht mehr als 7,5 Joule in Schusswaffen mit einer höheren Bewegungsenergie der Geschosse umarbeitet,
4. Schusswaffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse von mehr als 7,5 Joule in Schusswaffen mit einer geringeren Bewegungsenergie der Geschosse umarbeitet,
5. Schusswaffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse von weniger als 0,08 Joule in Schusswaffen mit einer höheren Bewegungsenergie der Geschosse umarbeitet oder
6. Schusswaffen in Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.5 des Gesetzes oder in Gegenstände nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.4 des Gesetzes abändert,

hat seinen Namen, seine Firma oder seine Marke auch dann auf der Schusswaffe dauerhaft anzubringen, wenn er die Angaben über den Hersteller (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) nicht entfernt. Haben die Veränderungen nach Nummer 1 bis 3 oder 5 zur Folge, dass die Bewegungsenergie der Geschosse 7,5 Joule überschreitet, so ist auf der Schusswaffe auch die Herstellungsnummer (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes) anzubringen und das Kennzeichen nach § 19 Abs. 3 der Beschussverordnung zu entfernen. Neben der auf Grund der Änderung angebrachten Kennzeichnung ist dauerhaft der Buchstabe "U" anzubringen.

Ermächtigung:

§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes.

Erläuterung:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 20 der 1. WaffV. Nicht mehr geregelt ist die Kennzeichnung von Schussapparaten (vgl. vormals Absatz 2 Satz 4), da diese Geräte nicht mehr als Schusswaffen behandelt werden. Die Vorschrift ist jetzt in der Beschussverordnung enthalten.

Abschnitt 7 Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen

§ 22 Lehrgänge und Schießübungen

(1) In Lehrgängen zur Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen oder bei Schießübungen dieser Art sind unter Beachtung des Verbots des kampfmäßigen Schießens (§ 27 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes) Schießübungen nicht zulässig, die, insbesondere durch die Verwendung von Hindernissen und Übungseinbauten, der Übung über den Zweck der Verteidigung hinaus einen polizeieinsatzmäßigen oder militärischen Charakter verleihen. Die Veranstaltung von oder die Teilnahme als Schütze an den in Satz 1 genannten Schießübungen ist verboten.

(2) Wer Lehrgänge zur Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen oder Schießübungen dieser Art veranstalten will, hat die beabsichtigte Tätigkeit und den Ort, an dem die Veranstaltung stattfinden soll, zwei Wochen vorher der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Die Beendigung der Lehrgänge oder Schießübungen ist der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen ebenfalls anzuzeigen. Der Betreiber der Schießstätte darf die Durchführung von Veranstaltungen der genannten Art nur zulassen, wenn der Veranstalter ihm gegenüber schriftlich erklärt hat, dass die nach Satz 1 erforderliche Anzeige erfolgt ist.

(3) In der Anzeige über die Aufnahme der Lehrgänge oder Schießübungen hat der Veranstalter die Personalien der volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson und der Ausbilder anzugeben. § 10 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die spätere Einstellung oder das Ausscheiden der genannten Personen hat der Veranstalter der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Auf die Verpflichtung des Veranstalters zur Bestellung einer verantwortlichen Aufsichtsperson und von Ausbildern ist § 10 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

Ermächtigung:

§ 27 Abs. 7 Satz 2 des Waffengesetzes.

Erläuterung:

Zu Absatz 1

Lehrgänge und Schießübungen zur Verteidigung sollen die Berechtigten (gefährdete Personen, Bewachungspersonal) unter möglichst praxisnahen Bedingungen im Gebrauch der Waffe, insbesondere für Notwehrfälle, trainieren. Allerdings verbietet § 15 Abs. 7 Satz 1 WaffG schon grundsätzlich das kampfmäßige Schießen und es soll in diesem Zusammenhang konkretisiert werden, dass Übungen, die nicht mehr auf die (reaktive) Abwehr unmittelbar bevorstehender oder gegenwärtiger Angriffe ausgerichtet sind, also nicht der Verteidigung dienen, bei Lehrgängen oder Schießübungen der genannten Art nicht geübt werden dürfen.

Zu Absatz 2 bis 4

Diese Regelungen orientieren sich am § 38 der bisherigen Ersten Verordnung zum Waffengesetz. Neu ist die Pflicht des Betreibers einer Schießstätte in Absatz 2 Satz 3, sich über die erfolgte Anzeige der entsprechenden Veranstaltungen zu vergewissern; die Regelung ist Konsequenz der Erfahrungen in der Vergangenheit, wonach der Veranstalter eine Anzeige häufig nicht vorgenommen hat.

§ 23

Zulassung zum Lehrgang

(1) Zur Teilnahme an den Lehrgängen oder Schießübungen im Sinne des § 22 dürfen nur Personen zugelassen werden,

1. die auf Grund eines Waffenscheins oder einer Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 des Gesetzes zum Führen einer Schusswaffe berechtigt sind,
2. denen ein in § 55 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneter Dienstherr die dienstlichen Gründe zum Führen einer Schusswaffe bescheinigt hat oder denen von der zuständigen Behörde eine Bescheinigung nach Absatz 2 erteilt worden ist.

Die verantwortliche Aufsichtsperson hat sich vom Vorliegen der in Satz 1 genannten Erfordernisse zu überzeugen.

(2) Die zuständige Behörde kann Inhabern einer für Kurzwaffen ausgestellten Waffenbesitzkarte und Inhabern eines Jagdscheins, die im Sinne des § 19 des Gesetzes persönlich gefährdet sind, die Teilnahme an Lehrgängen oder Schießübungen der in § 22 genannten Art gestatten.

Ermächtigung:

§ 27 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes.

Erläuterung:

Die Vorschrift entspricht § 39 der 1. WaffV.

**§ 24
Verzeichnisse**

(1) Der Veranstalter hat ein Verzeichnis der verantwortlichen Aufsichtspersonen, der Ausbilder und der Teilnehmer zu führen.

(2) Aus dem Verzeichnis müssen folgende Angaben über die in Absatz 1 genannten Personen hervorgehen:

1. Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und -ort, Wohnort und Anschrift;
2. Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Waffenscheins, der Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 des Gesetzes oder der Bescheinigung des Dienstherrn nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 oder der Ausnahmeerlaubnis nach § 23 Abs. 2;
3. in welchem Zeitraum (Monat und Jahr) sie als Aufsichtsperson oder als Ausbilder tätig waren oder an einer Veranstaltung teilgenommen haben.

(3) Das Verzeichnis ist vom Veranstalter auf Verlangen der zuständigen Behörde auch in deren Diensträumen oder den Beauftragten der Behörde vorzulegen.

(4) Der Veranstalter hat das Verzeichnis bis zum Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, sicher aufzubewahren. Gibt der Veranstalter die Durchführung des Verteidigungsschießens auf, so hat er das Verzeichnis seinem Nachfolger zu übergeben oder der zuständigen Behörde zur Aufbewahrung auszuhändigen.

Ermächtigung:

§ 27 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe d des Gesetzes.

Erläuterung:

Die Vorschrift entspricht § 40 der 1. WaffV.

**§ 25
Untersagung von Lehrgängen oder Lehrgangsteilen**

(1) Die zuständige Behörde kann Veranstaltungen im Sinne des § 22 untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Veranstalter, die verantwortliche Aufsichtsperson oder ein Ausbilder die erforderliche Zuverlässigkeit, die persönliche Eignung oder Sachkunde nicht oder nicht mehr besitzt.

(2) Der Veranstalter hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Durchführung einzelner Lehrgänge oder Schießübungen einstweilen einzustellen. Die Behörde kann die einstweilige Einstellung verlangen, solange der Veranstalter

1. eine verantwortliche Aufsichtsperson oder die erforderliche Anzahl von Ausbildern nicht bestellt hat oder
2. dem Verlangen der Behörde, eine verantwortliche Aufsichtsperson oder einen Ausbilder wegen fehlender Zuverlässigkeit, persönlicher Eignung oder Sachkunde von seiner Tätigkeit abzurufen, nicht nachkommt.

Ermächtigung:

§ 27 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe e des Gesetzes.

Erläuterung:

Die Vorschrift entspricht § 41 der 1. WaffV.

Abschnitt 8
Vorschriften mit Bezug zur
Europäischen Union und zu Drittstaaten

Unterabschnitt 1
Anwendung des Gesetzes auf Bürger der Europäischen Union

§ 26
Allgemeine Bestimmungen

(1) Auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Mitgliedstaat) ist § 21 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes nicht anzuwenden.

(2) Auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, die in einem anderen Mitgliedstaat ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist § 21 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes nicht anzuwenden, soweit die Erlaubnis darauf beschränkt wird,

1. Bestellungen auf Schusswaffen oder Munition bei Inhabern einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis aufzusuchen und diesen den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen solcher Gegenstände zu vermitteln und
2. den Besitz nur über solche Schusswaffen oder Munition auszuüben, die als Muster oder Proben mitgeführt werden.

(3) Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden auf Gesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben. Soweit diese Gesellschaften nur ihren satzungsmäßigen Sitz, jedoch weder ihre Hauptverwaltung noch ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, gilt Satz 1 nur, wenn ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates steht.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zugunsten von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates sind nicht anzuwenden, soweit dies zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Einzelfall erforderlich ist.

(5) Auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates ist § 4 Abs. 2 des Gesetzes nicht anzuwenden, soweit sie im Geltungsbereich des Gesetzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit ausüben, die den Erwerb oder das Führen einer Schusswaffe erfordert.

Ermächtigung:

Die Vorschrift ist gestützt auf § 47 des Gesetzes.

Erläuterung:

Sie übernimmt die Regelung der bisherigen §§ 1 und 3 der Zweiten Verordnung zum Waffengesetz (2. WaffV).

§ 27

Besondere Bestimmungen zur Fachkunde

(1) Der Nachweis der Fachkunde für den Waffenhandel im Sinne des § 22 des Gesetzes ist für einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates als erbracht anzusehen, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat im Handel mit Schusswaffen und Munition wie folgt tätig war:

1. Drei Jahre ununterbrochen als Selbstständiger oder in leitender Stellung,
2. zwei Jahre ununterbrochen als Selbstständiger oder in leitender Stellung, wenn er für die betreffende Tätigkeit eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt ist,
3. zwei Jahre ununterbrochen als Selbstständiger oder in leitender Stellung sowie außerdem drei Jahre als Unselbstständiger oder
4. drei Jahre ununterbrochen als Unselbstständiger, wenn er für den betreffenden Beruf eine vorherige Ausbildung nachweisen kann, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt ist.

(2) In den in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Fällen darf die Tätigkeit als Selbstständiger oder in leitender Stellung höchstens zehn Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung beendet worden sein.

(3) Als ausreichender Nachweis ist auch anzusehen, wenn der Antragsteller die dreijährige Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 nicht ununterbrochen ausgeübt hat, die Ausübung jedoch nicht mehr als zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung beendet worden ist.

(4) Eine Tätigkeit in leitender Stellung im Sinne des Absatzes 1 übt aus, wer in einem industriellen oder kaufmännischen Betrieb des entsprechenden Berufszweigs tätig war

1. als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung,
2. als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht oder
3. in leitender Stellung mit kaufmännischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

(5) Der Nachweis, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 erfüllt sind, ist vom Antragsteller durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftslandes zu erbringen.

Ermächtigung:

Die Vorschrift ist gestützt auf § 22 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und auf § 47 des Gesetzes.

Erläuterung:

Sie übernimmt die Regelung des bisherigen § 2 der 2. WaffV.

Unterabschnitt 2
Erwerb von Waffen und Munition in anderen Mitgliedstaaten;
Verbringen und Mitnahme

§ 28
Erlaubnisse für den
Erwerb von Waffen und Munition
in einem anderen Mitgliedstaat

Eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes wird als Zustimmung durch einen Erlaubnisschein der zuständigen Behörde erteilt. Für die Erteilung hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen:

1. über seine Person:
Vor- und Familienname, Geburtsdatum und –ort, Anschriften sowie Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Passes oder der Identitätskarte;
2. über die Schusswaffe:
Anzahl, Art, Kaliber und Kategorie nach Anlage 1 Abschnitt 3 des Gesetzes;
3. über die Munition:
Anzahl, Art, Kaliber und CIP-Prüfzeichen.

Ermächtigung:

Die Vorschrift ist gestützt auf § 47 des Gesetzes.

Erläuterung:

In Ausfüllung des Artikels 7 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 91/477/EWG übernimmt sie die Regelung des bisherigen § 9 Abs. 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz (1. WaffV). Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 3 der 1. WaffV sind nunmehr im Wesentlichen in das Gesetz übernommen worden (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes).

§ 29
Erlaubnisse
zum Verbringen von Waffen und Munition

(1) Eine Erlaubnis oder Zustimmung nach den §§ 29 bis 31 des Gesetzes wird durch einen Erlaubnisschein der zuständigen Behörde erteilt.

(2) Für die Erteilung einer Zustimmung nach § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen:

1. über die Person des Überlassers und des Erwerbers oder desjenigen, der die Waffen oder Munition ohne Besitzwechsel in einen anderen Mitgliedstaat verbringt:
Vor- und Familienname, Geburtsdatum und –ort, Wohnort und Anschrift, bei Firmen auch Telefon- oder Telefaxnummer, sowie Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Passes oder der Identitätskarte und die Angabe, ob es sich um einen Waffenhändler oder um eine Privatperson handelt;
2. über die Waffen:
Anzahl und Art der Waffen, Kategorie nach der Anlage 1 Abschnitt 3 des Gesetzes, Firma oder eingetragenes Markenzeichen des Herstellers, Modellbezeichnung, Kaliber, Herstellungsnummer und gegebenenfalls CIP-Beschusszeichen;
3. über die Munition:

Anzahl und Art der Munition, Kategorie nach der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20), Firma oder eingetragenes Markenzeichen des Herstellers, Kaliber und gegebenenfalls CIP- Munitionsprüfzeichen;

4. über die Lieferanschrift:

genaue Angabe des Ortes, an den die Waffen oder die Munition versandt oder transportiert werden.

Die Angaben nach Satz 1 sind auch für die Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen aus einem Drittstaat nach § 29 Abs. 1 oder § 30 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes erforderlich.

(3) Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 31 Abs. 1 des Gesetzes hat der Antragsteller neben den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Angaben über die Versendung der Schusswaffen oder der Munition das Beförderungsmittel, den Tag der Absendung und den voraussichtlichen Ankunftstag mitzuteilen.

(4) Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 31 Abs. 2 des Gesetzes hat der Antragsteller Angaben über Name und Anschrift der Firma, Telefon- oder Telefaxnummer, Vor- und Familienname, Geburtsort und – datum des Inhabers der Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes, Empfängermitgliedstaat und Art der Schusswaffen und Munition zu machen. Bei dem Transport der Schusswaffen oder der Munition innerhalb der Europäischen Union zu einem Waffenhändler in einem anderen Mitgliedstaat durch einen oder im Auftrag eines Inhabers der Erlaubnis nach § 31 Abs. 2 des Gesetzes kann an Stelle des Erlaubnisscheins nach Absatz 1 eine Erklärung mitgeführt werden, die auf diesen Erlaubnisschein verweist.

Ermächtigung:

Die Vorschrift ist gestützt auf § 47 des Gesetzes, insbesondere dessen Nummer 3.

Erläuterung:

Sie erfolgt in Ausfüllung des Artikels 11 Abs. 1 bis 3 sowie des Artikels 15 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 91/477/EWG, soweit nach den Absätzen 1 und 2 das Verbringen aus Drittstaaten in den Geltungsbereich des Gesetzes betroffen ist.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 9b Abs. 1 der 1. WaffV. Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 9b Abs. 2 Satz 2 der 1. WaffV, Absatz 3 den des § 9b Abs. 2 Satz 1 der 1. WaffV. Absatz 4 entspricht schließlich dem § 9b Abs. 3 und 4 der 1. WaffV.

Die Bestimmungen der §§ 9a und 9b Abs. 2 Satz 3 der 1. WaffV finden sich nunmehr im Wesentlichen in den §§ 29 bis 31 und 38 Satz 1 Nr. 1c des Gesetzes.

Der in Absatz 4 Satz 2 genannte Vordruck entspricht grundsätzlich dem, der in der Anlage zu der 1. WaffV hierfür vorgesehen ist; er soll künftig zusammen mit anderen Vordrucken in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift festgelegt werden.

§ 30
Erlaubnisse
zur Mitnahme von Waffen und Munition
nach oder durch Deutschland⁴

⁴ **Besondere Regelungen für die Mitnahme von Waffen und Munition nach Deutschland bestehen nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten für die Mitnahme von Schusswaffen und Munition durch Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen und Sportschützen vom 28. Juni 2002, umgesetzt durch [einfügen die Bezeichnung und Veröffentlichung der Verordnung zur Umsetzung des Abkommens].**

(1) Eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes wird durch einen Erlaubnisschein der zuständigen Behörde erteilt. Für die Erteilung der Erlaubnis nach Satz 1 hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen:

1. über seine Person:

Vor- und Familienname, Geburtsdatum und –ort, Wohnort und Anschrift, bei Firmen auch Telefon- oder Telefaxnummer, sowie Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Passes oder der Identitätskarte;

2. über die Waffen:

Anzahl und Art der Waffen, Kategorie nach der Anlage 1 Abschnitt 3 des Gesetzes, Firma oder eingetragenes Markenzeichen des Herstellers, Modellbezeichnung, Kaliber, Herstellungsnummer und gegebenenfalls CIP-Beschusszeichen;

3. über die Munition:

Anzahl und Art der Munition, Kategorie nach der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20), Firma oder eingetragenes Markenzeichen des Herstellers, Kaliber und gegebenenfalls CIP- Munitionsprüfzeichen;

4. über den Grund der Mitnahme:

genaue Angabe des Ortes, zu dem die Waffen oder die Munition mitgenommen werden sollen und der Zweck der Mitnahme.

(2) Bei der Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes kann die Sachkunde auch als nachgewiesen angesehen werden, wenn eine ausreichende Kenntnis der geforderten Inhalte durch einen Beleg des Staates, in dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, glaubhaft gemacht wird.

Ermächtigung:

Die Vorschrift ist gestützt auf § 47 des Gesetzes, insbesondere dessen Nummer 2 und 3, hinsichtlich Absatz 2 auch auf § 7 Abs. 2 des Gesetzes.

Erläuterung:

Absatz 1 erfolgt in Ausfüllung des Artikels 12 Abs. 1 und auch des Artikels 15 Abs. 1 der Richtlinie 91/477/EWG, soweit die Mitnahme aus Drittstaaten in den Geltungsbereich des Gesetzes betroffen ist.

Eine entsprechende Regelung im bisherigen Waffenrecht ist nicht vorhanden.

Nachdem nunmehr gemäß § 32 Abs. 1 WaffG – von den Ausnahmefällen des § 32 Abs. 3 bis 5 WaffG abgesehen – durchgehend eigenständige Erlaubnisse für die Mitnahme von Schusswaffen und Munition insbesondere auch aus Drittstaaten vorgesehen sind, erscheint wie in den Fällen der Erlaubnisse für ein Verbringen die Präzisierung der Form der Erlaubniserteilung sowie der Angaben, die der Antragsteller hierzu zu machen hat, sinnvoll.

Absatz 2 ist in den Fällen von Bedeutung, in denen Personen nicht bereits durch § 32 Abs. 3 des Gesetzes von einer Erlaubnispflicht freigestellt sind oder die Erteilung der Erlaubnis nach § 32 Abs. 4 des Gesetzes an geringere Voraussetzungen geknüpft ist. Durch die Regelung wird klargestellt, dass bei der Erteilung einer Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition durch Personen aus anderen EU-Staaten oder aus Drittstaaten an die grundsätzlich erforderliche Sachkunde im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes nicht zwingend die gleichen formalen Anforderungen zu stellen sind, wie dies nach § 7 des Gesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Abschnitts 1 dieser Verordnung sonst vorgesehen ist.

§ 31 Anzeigen

(1) Eine Anzeige an das Bundeskriminalamt nach § 31 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes ist mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung zu erstatten. Das Bundeskriminalamt bestätigt dem Anzeigenden den Eingang auf dem Doppel der Anzeige.

(2) Eine Anzeige an das Bundeskriminalamt nach § 34 Abs. 4, 1. Halbsatz des Gesetzes ist mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck zu erstatten und muss folgende Angaben enthalten:

1. über die Person des Überlassers:
Vor- und Familiennamen oder Firma, Wohnort oder Firmenanschrift, bei Firmen auch Telefon- oder Telefaxnummer, Datum der Überlassung;
2. über die Person des Erwerbers:
Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und –ort, Anschriften in Mitgliedstaaten sowie Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Passes oder der Identitätskarte;
3. über die Schusswaffen oder die Munition:
die Angaben nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3.

(3) Eine Anzeige an das Bundeskriminalamt nach § 34 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes ist mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung zu erstatten und muss folgende Angaben enthalten:

1. über die Person des Erwerbers oder denjenigen, der eine Schusswaffe zum dortigen Verbleib in einen anderen Vertragsstaat verbringt:
Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und –ort, Wohnort und Anschrift, Beruf sowie Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Passes oder der *Identitätskarte*, ferner Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde der Waffenerwerbsberechtigung;
2. über die Schusswaffe:
Art der Waffe, Name, Firma oder eingetragene Marke des Herstellers, Modellbezeichnung, Kaliber und Herstellungsnummer;
3. über den Versender:
Name und Anschrift des auf dem Versandstück angegebenen Versenders.

Beim Erwerb durch gewerbliche Unternehmen sind die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 über den Inhaber des Unternehmens, bei juristischen Personen über eine zur Vertretung des Unternehmens befugte Person mitzuteilen und deren Pass oder Identitätskarte vorzulegen. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen entfällt die wiederholte Vorlage des Passes oder der Identitätskarte, es sei denn, dass der Inhaber des Unternehmens gewechselt hat oder bei juristischen Personen zur Vertretung des Unternehmens eine andere Person bestellt worden ist. Wird die Schusswaffe oder die Munition einer Person überlassen, die sie außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, insbesondere im Versandwege erwerben will, so ist die Angabe der Erwerbsberechtigung nach Satz 1 Nr. 1 nicht erforderlich, ferner genügt an Stelle des Passes oder der Identitätskarte eine amtliche Beglaubigung dieser Urkunden. Das Bundeskriminalamt bestätigt dem Anzeigenden den Eingang auf dem Doppel der Anzeige.

Ermächtigung:

Die Vorschrift ist gestützt auf § 47 des Gesetzes, insbesondere dessen Nummer 3.

Erläuterung:

Sie erfolgt für Absatz 1 in Ausfüllung des Artikels 11 Abs. 2 und 3 und des Artikels 13 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 91/477/EWG. Absatz 2 liegen die Artikel 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 und 13 Abs. 2 der Richtlinie 91/477/EWG zu Grunde. Absatz 3 erfüllt die Erfordernisse nach dem Übereinkommen des Europarats vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 28c Abs. 1 und 2 der 1. WaffV, Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 28b Abs. 2 Satz 2 der 1. WaffV. Absatz 3 entspricht § 28 Abs. 2 und 3 der 1. WaffV.

Die Bestimmungen der §§ 28 Abs. 1, 28b Abs. 2 Satz 1 und 28c Abs. 1 der 1. WaffV sind im Wesentlichen in das Gesetz übernommen worden (vgl. §§ 31 Abs. 2 Satz 2 und 34 Abs. 4 und 5 des Gesetzes).

Die in Absatz 1 bis 3 genannten Vordrucke entsprechen grundsätzlich denen, die in der Anlage zu der 1. WaffV hierfür vorgesehen sind; sie sollen künftig zusammen mit anderen Vordrucken in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift festgelegt werden.

§ 32 Mitteilungen der Behörden

(1) Die zuständige Behörde übermittelt dem Bundeskriminalamt die Angaben nach § 29 Abs. 3.

(2) Das Bundeskriminalamt

1. übermittelt dem anderen Mitgliedstaat die Angaben nach § 31 Abs. 1 und 2 und die nach Absatz 1 erhaltenen Angaben;
2. übermittelt die von anderen Mitgliedstaaten in den Fällen des § 29 Abs. 1 und des § 30 Abs. 1 des Gesetzes erhaltenen Angaben sowie die von anderen Mitgliedstaaten erhaltenen Angaben über das Überlassen von Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 1 bis 3 (Kategorien A bis C) des Gesetzes oder von Munition an Personen und den Besitz von solchen Waffen oder Munition durch Personen, die jeweils ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes haben, an die zuständige Behörde;
3. übermittelt die von anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen (BGBl. 1980 II S. 953) erhaltenen Mitteilungen über das Verbringen oder das Überlassen der in § 34 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes genannten Schusswaffen erhaltenen Angaben an die zuständige Behörde;
4. soll den Erwerb von Schusswaffen und Munition durch die in § 34 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes genannten Personen der zuständigen zentralen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates des Erwerbers mitteilen, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist; die Mitteilung soll die Angaben nach § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 enthalten.

Ermächtigung:

Die Vorschrift ist gestützt auf § 47 des Gesetzes, insbesondere dessen Nummer 3.

Erläuterung:

Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 und 2 erfolgen in Ausfüllung des Artikels 13 der Richtlinie 91/477/EWG; Absatz 2 Nr. 3 und 4 haben das Übereinkommen des Europarats vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen zur Grundlage.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 28c Abs. 3 Satz 1 der 1. WaffV. Absatz 2 Nr. 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 28b Abs. 2 Satz 3 und des § 28c Abs. 3 Satz 2 der 1. WaffV, Nr. 2 den der §§ 28b Abs. 3 und 28c Abs. 4; Absatz 2 Nr. 4 übernimmt die Bestimmung des § 28 Abs. 4 der 1. WaffV. Absatz 1 Nr. 3 findet noch keine Entsprechung in der bisherigen 1. WaffV.

Die Regelung des § 28b Abs. 1 der 1. WaffV, die vor allem die Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 und 8 Abs. 1 Satz 2 unter dem Gesichtspunkt der erstmaligen Erfassung der dort genannten Waffen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens umsetzten, sind zwischenzeitlich entbehrlich geworden. Aus dem gleichen Grund erübrigt sich nun auch eine Differenzierung in Absatz 2 Nr. 2, wie sie bisher in § 28b Abs. 3 der 1. WaffV zwischen dessen Satz 1 und Satz 2 vorhanden war.

§ 33 **Europäischer Feuerwaffenpass**

(1) Die Geltungsdauer des Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 6 des Gesetzes beträgt fünf Jahre; soweit bei Jägern oder Sportschützen in ihm nur Einzellader-Langwaffen mit glattem oder mit glatten Läufen eingetragen sind, beträgt sie zehn Jahre. Die Geltungsdauer kann zweimal um jeweils fünf Jahre verlängert werden. § 9 Abs. 1 und 2 und § 37 Abs. 2 des Gesetzes gelten entsprechend.

(2) Der Antragsteller hat die Angaben nach § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 zu machen. Er hat ein Lichtbild aus neuerer Zeit in der Größe vom mindestens 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat ohne Rand abzugeben. Das Lichtbild muss das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 Millimeter darstellen und den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller sein als die Gesichtspartie.

(3) Ist der Erwerb oder der Besitz einer Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 2 bis 4 (Kategorien B bis D) oder für diese bestimmte Munition in einem anderen Mitgliedstaat verboten oder an eine Erlaubnis gebunden, so soll die zuständige Behörde dies in dem Europäischen Feuerwaffenpass vermerken.

Ermächtigung:

Die Vorschrift ist gestützt auf § 47 des Gesetzes, insbesondere dessen Nummern 2 und 3.

Erläuterung:

Sie erfolgt bezüglich der Absätze 1 und 2 in Ausfüllung des Artikels 1 Abs. 4 Satz 1 bis 4 der Richtlinie 91/477/EWG, für Absatz 3 im Hinblick auf die Artikel 8 Abs. 3 und 12 Abs. 2 Satz 2 dieser Richtlinie.

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 9d Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 der 1. WaffV. Eine Regelung wie in Absatz 3 war in der bisherigen 1. WaffV nicht vorhanden.

Die Bestimmungen der §§ 9c und 9d Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der 1. WaffV sind im Wesentlichen in das Gesetz übernommen worden (vgl. § 32 Abs. 1, 2, 3 und 6 sowie § 38 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d des Gesetzes).

Abschnitt 9 **Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften**

§ 43 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 den Schießbetrieb aufnimmt oder entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 sportlich schießt oder sportliches Schießen veranstaltet,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Schießübungen veranstaltet oder an ihnen als Sportschütze teilnimmt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, mit einer Schusswaffe oder Munition schießt, die durch die Erlaubnis für die Schießstätte nicht zugelassen ist, oder entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 als Betreiber die Einhaltung der Voraussetzungen nicht überwacht,
5. als Erlaubnisinhaber entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 22 Abs. 4, verantwortliche Aufsichtspersonen nicht bestellt, entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 bis 3 eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erstattet,
6. als Erlaubnisinhaber entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 auf Verlangen den Schießbetrieb nicht einstellt,

7. als verantwortliche Aufsichtsperson entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 das Schießen nicht beaufsichtigt oder entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte nicht untersagt,
8. als Benutzer der Schießstätte entgegen § 11 Abs. 2 die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen nicht befolgt,
9. entgegen § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 6 Satz 1 und 2 Waffen oder Munition aufbewahrt,
10. entgegen § 17 Abs. 5 auf Verlangen Bücher mit den Belegen nicht vorlegt, als zur Buchführung Verpflichteter entgegen § 17 Abs. 6 Satz 1 das Buch nicht aufbewahrt, entgegen § 17 Abs. 6 Satz 2 das Buch nicht übergibt oder entgegen § 17 Abs. 6 Satz 3 weder das Buch seinem Nachfolger übergibt noch es aushändigt oder
11. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 Schießübungen veranstaltet oder an ihnen teilnimmt oder entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erstattet oder entgegen § 22 Abs. 2 Satz 3 als Betreiber die Durchführung zulässt,
12. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 2 als verantwortliche Aufsichtsperson sich nicht überzeugt,
13. als Veranstalter entgegen § 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 das Verzeichnis nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt, entgegen § 24 Abs. 3 das Verzeichnis nicht vorlegt, entgegen § 24 Abs. 4 Satz 1 das Verzeichnis nicht oder nicht sicher aufbewahrt oder entgegen § 24 Abs. 4 Satz 2 das Verzeichnis weder seinem Nachfolger übergibt noch der Behörde aushändigt oder
14. einer Anordnung nach § 25 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.

Ermächtigung:

Die Regelungen füllen § 53 Abs. 1 Nr. 23 des Gesetzes aus.

Erläuterung:

Es handelt sich bei den Ordnungswidrigkeiten um blankettausfüllende Sanktionsnormen.

§ 35
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: erster Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft. Gleichzeitig treten die Erste Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970), und die Zweite Verordnung zum Waffengesetz vom 13. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3387) außer Kraft.